Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



Nr. Datum Status	11483			
Status	06.11.2013			
	Beantwortet			
Version	1			
Ersteller	Frank Seltenreich			
Standort / Betriebsadresse	Westliche Zufahrt 6 69168 Wiesloch Kinderkleiderstube Kunterbunt Hauptsraße 119 69168 Wiesloch Eltern Kind Frühstück Schloßstraße 1 69168 Wiesloch			
Betriebs- / Arbeitsbereich	Haus 2/4 Haus 6/8 Haus 10/12 Verwaltung Geschäftsstelle; Schülerhort; Zwergentreff; Schülerhort , Ortsverband; Tagesgruppe Kiwi; Tageselternqualifizierung; Gruppe Hort für Jugendliche; Werkstattbereiche; Eltern-Kind Frühstück; Kinderkleiderstube; Spielplätze; Außendienst.			
Tätigkeiten / Aufgaben				
Datum der Beurteilung	6.11.2013 7.11.2013 13.11.2013			
Teilnehmer	Frau Stefanie Burke-Hähner (GL) Frau Ruppert (Mitarbeiterin der Geschäftsstelle) Herr Seltenreich (SIFA B.A.D GmbH)			
Bearbeiter	Frau Stefanie Burke-Hähner (GL) Frau Ruppert (Mitarbeiterin der Geschäftsstelle) Herr Seltenreich (SIFA B.A.D GmbH)			
Verantwortliche Person	Frau Stefanie Burke-Hähner (GL) Dr. Michael Jung (Vorstandsvorsitzender)			
Anmerkungen				

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



Unterschrift Verantwortlicher / Arbeitgeber	
Anzahl Mitarbeiter Gesamt	41 Ma Gesamt Hauptamtlich in 5 Einrichtungen (31 W 10 M) (22,9 Vollzeitkräfte rechnerisch) 60 MA Ehrenamtlich
Davon Weiblich	Jugendliche: 0 / Behinderte: 0 / Schwangere: 0
Davon Männlich	Jugendliche: 0 / Behinderte: 1
Abteilungspfad	
Kunde hat Kopie erhalten	
Kunde verzichtet bis zur endgültigen Dokumentation auf Kopie des Berichtes	
Liste der Hauptabweichungen ausgehändigt	
Angaben zu Unfällen	

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Filtereinstellungen

Filter	anzeigen
Dateien	Ja
Erläuterungen	Ja
Gefährdungsfaktor	Ja
Kommentare & Abweichungen	Ja
Maßnahmen	Ja
rechtliche Hinweise	Ja
Nur Mängelbericht	Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Maßnahmen

Fragenkatalog	Frage	Antwort	Abweichung	Maßnahme
01.01 Arbeitsstätte / Raumbedarf / Verkehrswege	1.1.6 Sind unvermeidliche Gefahrstellen auf Verkehrswegen gekennzeichnet?	Nein	Im Keller Haus 10/12 sind die Türdurchgänge sehr niedrig, hier besteht die Gefahr sich den Kopf zu verletzen	Kennzeichnung anbringen. (gelb/schwarz) Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
02.02 Manuelle Tätigkeiten, Lastenhandhabung	2.2.6 Werden die Beschäftigten zum Thema körpergerechtes Tragen und Handhaben von Lasten geschult?	Nein	Die Mitarbeiter wurden bisher nicht zur gesundheitsgerecht en Handhabung von Lasten unterwiesen	Unterweisung zur gesundheitsgerechten Handhabung von Lasten durchführen. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
04.04 Unkontrolliert bewegte Teile	4.4.1 Sind ausreichende Maßnahmen zum Schutz vor kippenden Teilen getroffen worden?	Nein	Regale sind zum Teil nicht standsicher	Die Regale sollen befestigt werden soweit keine ausreichende Standsicherheit vorhanden ist. Fertigstellung: 31.03.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



05.01 Gefährliche Körperströme	5.1.1 Werden elektrische Anlagen und Arbeitsmittel in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft?	Nein	Die Prüfung wurde noch nicht durchgeführt ist aber in Planung für 2014	Prüfung der elektrischen Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft veranlassen. Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel mindestens alle 4 Jahre prüfen lassen. Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel alle 6 Monate, auf Baustellen alle 3 Monate prüfen lassen. Bei Fehlerquoten unter 2 % kann die Prüffrist auf maximal 12 Monate, bei Büromaschinen auf maximal 24 Monate verlängert werden. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
05.01 Gefährliche Körperströme	5.1.4 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf?	Ja	Die Funktion der FI Schutzschalter werden nicht geprüft	Die FI Schutzschalter in den Sicherungskästen sollen alle 6 Monate durch den Hauselektriker auf Funktion geprüft werden. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



07.01 Biologische Gefährdungen

7.1.11 Bieten Sie Mitarbeitern, die einem erhöhten Infektionsrisiko unterliegen entsprechende Schutzimpfungen an? Hierzu gehören auch Schüler, Studenten, Heimarbeiter und sonstige Personen, die Beschäftigten gleich stehen.

Nein

Infektionsrisiken bei Betreuungskräfte im Kita Bereich und bei der Betreuung von verhaltensauffälligen angeboten werden. oder aggresiven Kindern:

Es gibt bezüglich Kinderbetreuung keine klare Zuordnung von einzelnen Tätigkeiten zu bestimmten Schutzstufen, Im allgemeinen wird iedoch für den normalen Kontakt die Schutzstufe 1 als ausreichend angesehen.

Besondere Infektionsrisiken sind: Beim Wickeln: Hepatitis A und Zytomegalie Bei aggressiven oder erheblich verhaltensgestörten Kindern: Zytomegalie, Hepatitis A und B, HIV Bei Betreuung eines Kindes mit einer chronischen Hepatitis B:

Im Außenbereich: Borreliose, FSME, Wundstarrkrampf (Tetanus) In diesen Fällen ist meist die Schutzstufe 2 anzusetzen und sind die entsprechenden Vorsorgeuntersuchu ngen und Impfungen anzubieten.

Hepatitis B

Das Infektionsrisiko sollte abgeschätzt, ggf. Impfungen in Absprache mit dem Betriebsarzt Empfohlen wird folgende Vorsorge für alle Betreuungskräfte im Kita Bereich und bei der Betreuung von verhaltensauffälligen oder aggresiven Kindern: Einstellungsuntersuchunge n: Pflichtuntersuchungen bei Erregern der Infektionsrisiken und Risikogruppe 2 oder höher: G42- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdungen mit Beratung zu Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken Impfungen müssen angeboten werden für: Hepatitis A und B FSME Tetanus Diphterie

> Fertiastelluna: 30.06.2014

oder bei Biss und

Polio Grippe

Blutuntersuchung nach

Nadelstichverletzungen

Kratzverletzungen und

vergleichbaren Vorfällen.

Verantwortlich: Vorstand

Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



äumen otwendige	Fluchtweg Keller Haus 10/12 Die Tür nach dem	Die Türen sollten mit einem Panikschloss (Klinke) ausgestattet werden.
angilori:	Keller in das EG kann verschlossen sein, der Fluchtweg wäre dann nicht benutzbar. (Wie es bei der Begehung	Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
	alle Neill hheiten mit äumen otwendige änglich?	hheiten mit äumen otwendige änglich? Die Tür nach dem Aufstieg aus dem Keller in das EG kann verschlossen sein, der Fluchtweg wäre dann nicht benutzbar. (Wie es

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



08.01 Brandschutz NEU

8.1.14 Ist der zweite Rettungsweg von Aufenthaltsräumen gesichert durch weitere Treppenräume oder einem Sicherheitstreppenrau m oder einem Rettungsgerät der Feuerwehr?

Nein

Die Kellerräume in Haus 2/4 (Kiwi) werden zum Werken vorbehaltlich der und zum Billardspielen genutzt. Das Kellerfenster ist mit dem Maß von 51x54 soll ein zusätzlicher cm zu klein um formal als Notausstieg ausgewiesen zu werden. Der Gasanschluss im Zugang wird durch einen Gassensor mit Alarmgeber überwacht.

31.12.2014

Auszug ASR A2.3: (10) Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-. Liege-, Erste-Hilfeund Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn folgende Maßgaben beachtet wurden: -Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall, z. B. durch eine

Sichtverbindung zum Nachbarraum. sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt und eine geringe Brandgefährdung im

vorgelagerten Raum gegeben ist.

automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung

Gewährleistung

oder -

einer

Um die hinteren Räume nutzen zu können sind. Zustimmung der Feuerwehr, folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich: Im Kellerflur funkvernetzter Rauchmelder angebracht werden. Die Anzahl der Personen die sich in den Kellerräumen aufhalten wird begrenzt auf 3 Personen.

Fertigstellung:

Verantwortlich: Vorstand

Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



08.01 Brandschutz NEU	8.1.17 Sind ortsfeste Brandschutz- und Brandmeldeanlagen vorhanden? Sind sie nach normativen Vorgaben installiert? Werden sie dementsprechend betrieben?	Nein	Im Flur EG Haus 6/8 ist ein Rauchmelder vorhanden. Der angrenzende Technikbereich ist nicht überwacht. Die Elektrogeräte wären eine potentielle Rauchquelle die erst mit Verzögerung von dem vorhandenen Rauchmelder erfasst würde	(Kopierer usw.) soll zusätzlich mit einem einfachen Rauchmelder überwacht werden. Eine Funkvernetzung ist nicht erforderlich.
08.01 Brandschutz NEU	8.1.23 Werden die Brandschutzordnunge n erstellt/ aktualisiert? - Teil A - Teil B - Teil C	Nein	Die BSO vom PZN wird zur Verfügung gestellt und muss noch angepasst werden.	Die Brandschutzordnung Teile A, B, C erstellen bzw. aktualisieren. Der Umgang mit Kerzen soll geregelt werden Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
08.01 Brandschutz NEU	8.1.24 Wird die Brandschutzordnung (Teile B und C) an betroffenes Personal verteilt bzw. bekannt gemacht und die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigt?	Nein	BSO wurde noch nicht kommuniziert	Neu eingestellter Personal über die Brandschutzordnung informieren und unterweisen. Die Unterweisung schriftlich dokumentieren. Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



08.01 Brandschutz NEU	8.1.26 Wird neu eingestelltes Personal über die Brandschutzordnung informiert und eingewiesen sowie dies dokumentiert?	Nein	Die BSO ist noch zu kommunizieren	Neu eingestellter Personal über die Brandschutzordnung informieren und unterweisen. Die Unterweisung schriftlich dokumentieren. Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
08.01 Brandschutz NEU	8.1.28 Gibt es verbindliche Anweisungen an alle Mitarbeiter zur Meldung von Brandschutzmängeln?	Nein	Bisher gibt es keine Regelung	Es soll in der BSO mit aufgenommen werden dass die Mitarbeiter Brandschutzmängel melden müssen. Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
08.01 Brandschutz NEU	8.1.33 Werden Räumungsübungen durchgeführt?	Nein	Wurde bisher noch nicht durchgeführt	Räumungsübungen planen und druchführen Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
11.01 Büro- und Bildschirmarbeit	11.1.6 lst der Arbeitsstuhl geeignet?	Nein	Einzelne Bürostühle sind nach ergonomischen Gesichtspunkten nicht einstellbar und ungeeignet	Für die betroffenen Mitarbeiterinnen sollen geeignete Arbeitsstühle zur Verfügung gestellt werden. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



11.01 Büro- und Bildschirmarbeit	11.1.9 Kann eine ergonomische Körperhaltung eingenommen werden?	Nein	Einzelne Tische sind nicht auf der optimalen Höhe eingestellt	Einstellungen und Anpassungen im Zusammenspiel zwischen Arbeitstisch, Arbeitsstuhl und Tastatur optimieren. Ggf. Fußstütze zur Verfügung stellen. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
11.01 Büro- und Bildschirmarbeit	11.1.11 Werden den Beschäftigten regelmäßig Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens angeboten?	Nein	Untersuchungen wern noch nicht angeboten	Vor Aufnahme der Bildschirmarbeit und danach in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G37 anbieten. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



11.03 Straßenverkehr	11.3.6 Vergewissern Sie sich, dass Ihre Kraftfahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzen?	Nein	Die Führerscheine der Nutzer der Dienstfahrzeuge werden nicht geprüft	Regelmäßig (mind. halbjährlich) von allen Mitarbeitern, welche im betrieblichen Auftrag Fahrtätigkeiten durchführen, die Fahrerlaubnis kontrollieren und dies dokumentieren. Wenn möglich zusätzlich eine Betriebsvereinbarung schließen, dass der Verlust der Fahrerlaubnis unverzüglich anzuzeigen ist. In den Arbeitsverträgen sollen entsprechende Regelungen abgefasst werden dass der Mitarbeiter verpflichtet ist dem Arbeitgeber den Verlust des Führerscheins zu melden. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
11.09 Pflanzen und pflanzliche Produkte	11.9.1 Werden Gefährdungen durch Pflanzen und pflanzliche Produkte weitgehend minimiert?	Nein	Im Rindenmulch wachsen im Herbst unbekannte Pilze. An den Sträuchern wachsen rote Beeren.	Die Beeren und die Pilze sollen bestimmt werden und bei Bedarf weitere Maßnahmen getroffen werden. Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



13.02 Arbeitsschutzorganisatio n	13.2.3 Wurden Vorgesetzte und Aufsichtführende über ihre Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz aufgeklärt?	Nein	Vorgesetzte wurden nicht über Aufgaben, Pflichten und Verantwortung im Arbeitsschutz informiert.	Vorgesetzte und Linienverantwortliche sollten über Aufgaben, Pflichten und Verantwortung im Arbeitsschutz informiert werden. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
13.02 Arbeitsschutzorganisatio n	13.2.7 Ist die Unterstützung des Unternehmers durch eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsbeauftragte n sichergestellt?	Nein	Rechnerisch ist für die einzelnen Betriebsstätten kein Sicherheitsbeauftrag ter erforderlich (jeweils <20 MA) Es wird jedoch empfohlen einen Sicherheitsbeauftrag ten vor Ort zu haben der bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes unterstützt.	und Sicherheitsbeauftragte schriftlich bestellen. Fertigstellung:
13.02 Arbeitsschutzorganisatio n	13.2.8 Finden in Ihrem Unternehmen regelmäßige Begehungen statt, um die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu überprüfen und Sicherheitsmängel rechtzeitig aufzudecken?	Nein	Bisher fanden keine regelmäßigen Begehungen statt	Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Zu diesem Zweck sollten regelmäßig Betriebsbegehungen durchgeführt werden. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



13.02 Arbeitsschutzorganisatio n	13.2.9 Bieten Sie Ihren Mitarbeitern regelmäßig allgemeine Vorsorgeuntersuchung en an?	Nein	Allgemeine Vorsorgeuntersuchu ngen werden nicht angeboten	Es sollten regelmäßig allgemeine Vorsorgeuntersuchungen durch einen Betriebsarzt veranlasst werden. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
13.02 Arbeitsschutzorganisatio n	13.2.11 Lassen Sie Mitarbeiter mit tätigkeitsrelevanten Leistungseinschränku ngen oder langen Arbeitsunfähigkeiten arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten?	Nein	Wurde bisher nicht durchgeführt	Mitarbeiter mit tätigkeitsrelevanten Leistungseinschränkungen oder langen Arbeitsunfähigkeiten arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten lassen. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
13.02 Arbeitsschutzorganisatio n	13.2.18 Haben Sie Maßnahmen zum Umgang mit Mitarbeitern organisiert, die unter einem Missbrauch von Alkohol, Drogen bzw.Tabletten leiden?	Nein	Keine Betriebsvereinbarun g zum Thema Sucht vorhanden	Die Notwendigkeit soll noch geprüft werden Fertigstellung: 06.11.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



13.03 Unterweisungen	13.3.1 Finden in Ihrem Unternehmen regelmäßig Schulungen und Unterweisungen zu Fragen des Arbeitsund Gesundheitsschutzes statt?		Ein Unterweisungskonz ept ist noch nicht vorhanden	Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten in die Unterweisung der Beschäftigten einfließen. Neben den allgemeinen sicherheitsrelevanten Verhaltensregeln wie z .B. das Verhalten im Notfall, werden alle Themen aufgegriffen, zu denen Gefährdungen festgestellt wurden. Prüfen Sie anhand der Themen der Gefährdungsbeurteilung, welche Punkte in der jährlichen Unterweisung aufgegriffen werden müssen, veranlassen Sie die Unterweisung und dokumentieren Sie die Durchführung schriftlich. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
13.03 Unterweisungen	13.3.2 Werden neue Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme unterwiesen?	Nein	Erstunterweisungen werden noch nicht durchgeführt	Prüfen, welche Themen in der Erstunterweisung aufgegriffen werden müssen, Unterweisung jeweils vor Aufnahme der Tätigkeit eines neuen Beschäftigten veranlassen und die Durchführung schriftlich dokumentieren. Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)



13.04 Erste Hilfe	13.4.5 Ist eine Anleitung zur Ersten Hilfe ausgehängt und mit aktuellen Angaben über Notruf, Arzt- und Krankenhausadressen versehen?	Nein	Notrufaushänge fehlen teilweise	Informationen zur Ersten- Hilfe sollten ausgehängt, Informationen zu Notruf, Arzt und Krankenhausadressen vorgesehen werden. Eine Vorlage wurde erstellt Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Status: Offen
13.05 Arbeitsmittel	13.5.5 Wurden Personen beauftragt, die erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln durchzuführen?	Nein	Die Prüfung der Arbeitsmittel sind zum Teil noch nicht beauftragt (Leitern)	Befähigte Personen und ggf. zugelassene Überwachungsstellen sollten mit der Prüfung von prüfbedürftigen Arbeitsmitteln beauftragt werden. Verantwortlich: Vorstand Status: Offen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges Gefaehrdungsbeurteilung - Vollversion

Gefährdungsbeurteilung, Thema: Gefährdungsbeurteilung

1 Wel	che der folgenden Umgebungsbedingungen
soller	n im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung
überp	rüft werden?

- 1.1 Arbeitsstätte / Raumbedarf / Verkehrswege
- 1.2 Klima / Lüftung
- 1.3 Beleuchtung

2 Welche der folgenden Arbeitsbedingungen
bezüglich der Ergonomie – ohne Büro- und
Bildschirmarbeit (siehe Punkt 11.1) - treffen auf
Ihren Arbeitsbereich zu?

• 2.2 Manuelle Handhabung von Lasten

3 Welche der folgenden Faktoren aus dem Bereich
Wahrnehmung treffen auf den Arbeitsbereich zu?

• 3.4 Nicht vorhanden

4 Welche der folgenden mechanischen Gefährdungen könnten im Arbeitsbereich auftreten?

- 4.1 Ungeschützte bewegte Maschinenteile
- 4.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 4.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 4.4 Unkontrolliert bewegte Teile
- 4.5 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten
- 4.6 Absturz

5 Welche der folgenden elektrischen Gefährdunger	n
könnten im Arbeitsbereich auftreten?	

• 5.1 Gefährliche Körperströme

6	Haben	Mitarbeiter	Umgang	oder	Kontakt	zu
G	efahrst	offen?				

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



7 Haben Mitarbeiter Umgang mit oder Kontakt zu Biostoffen (Viren, Bakterien,Pilzen, BSE - Erregern, Parasiten)?	Ja
8 Könnten im Arbeitsbereich Brand- und Explosionsgefährdungen auftreten?	8.1 Brandschutz
9 Sind im Arbeitsbereich thermische Gefährdungen denkbar?	9.4 Nicht vorhanden
10 Könnten im Arbeitsbereich physikalische	• 10.1 Lärm
Gefährdungen auftreten?	
AA Malala da Calara lan ay ay "Cada a Tiidal a'dan	44.4 D"
11 Welche der folgenden spezifischen Tätigkeiten bzw. Gefährdungen treffen auf Ihren Arbeitsbereich	11.1 Büro- und Bildschirmarbeit11.2 Software - Ergonomie
zu oder könnten auf ihn zutreffen?	11.3 Straßenverkehr
	11.7 Gefährdungen durch Menschen
	11.9 Pflanzen und pflanzliche Produkte
	11.5 F Harizon and pharizhone F roducte
12 Wollen Sie die psychischen Belastungen beurteilen?	Nein

13 Welche der nebenstehenden organisatorischen

Arbeitsschutzaspekte sollen überprüft werden?

• 13.1 Arbeitszeit

13.3 Unterweisung13.4 Erste Hilfe

• 13.2 Arbeitsschutzorganisation

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



13 Welche der nebenstehenden organisatorischen Arbeitsschutzaspekte sollen überprüft werden?

• 13.5 Arbeitsmittel

Ende des Fragenkataloges Gefaehrdungsbeurteilung - Vollversion

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 01.01 Arbeitsstätte / Raumbedarf / Verkehrswege

Arbeitsstätte / Raumbedarf / Verkehrswege

1.1.1 Verfügen die Arbeitsräume über eine
ausreichende Höhe bzw. ein ausreichendes
Volumen?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen:

Die Größe von Arbeitsräumen richtet sich nach der Nutzung und der Zahl der Mitarbeiter. Sie kann nicht allgemein angegeben werden, sondern ergibt sich aus den Stellflächen für Arbeitsmittel, Mobiliar etc., den Funktionsflächen dieser Einrichtungen sowie dem Bewegungsraum am Arbeitsplatz (siehe Frage 1.1.2). Grundsätzlich gilt jedoch: Lichte Höhe der Arbeitsräume in Abhängigkeit von der Grundfläche: von nicht mehr als 50 m² mindestens 2,50 m, von mehr als 50 m² mindestens 2,75 m, von mehr als 100 m² mindestens 3,00 m, von mehr als 2000 m² mindestens 3,25 m. Ggf. kann die Deckenhöhe um 0,25 m reduziert werden, darf aber 2,50 m nirgendwo unterschreiten. Für den Luftraum gilt pro ständig anwesendem Mitarbeiter: 12 m3 bei überwiegend sitzender Tätigkeit, 15 m3 bei überwiegend nichtsitzender Tätigkeit und 18 m3 bei schwerer körperlicher Arbeit. Für zeitweise anwesende Mitarbeiter ist jeweils ein Zuschlag von 10 m3 / Person zu berücksichtigen. Spezifikationen für Büros: In Büroräumen darf aus zwingenden baulichen Gründen die lichte Höhe um 0,25

Büroräumen darf aus zwingenden baulichen Gründen die lichte Höhe um 0,25 m herabgesetzt werden (wenn hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen), die lichte Höhe darf nicht weniger als 2,50 m betragen. In Büroräumen für jeden ständig anwesenden Arbeitnehmer Mindestluftraum von

Buroraumen für jeden ständig anwesenden Arbeitnehmer Mindestluftraum von 12 m³. Anmerkung: Der Mindestluftraum darf durch Betriebseinrichtungen nicht verringert werden. Wenn sich in Arbeitsräumen mit natürlicher Lüftung neben den ständig anwesenden Arbeitnehmern auch andere Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, ist für jede zusätzliche Person ein Mindestluftraum

von 10 m³ vorzusehen

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung in Verb. mit ASR A 1.2 "Raumabmessungen und

Bewegungsflächen"

1.1.2 Verfügt jeder Arbeitsplatz über ausreichend freie Bewegungsfläche?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen:

Arbeitnehmer sollen sich in dem Maß an ihren Arbeitsplätzen bewegen können, dass Zusammenstöße mit Maschinen und Einrichtungsgegenständen und gegenseitige Behinderungen weitgehend vermeidbar werden. Grundsätzlich ist für jeden Mitarbeiter eine Bewegungsfläche von 1,5 m2 vorzusehen, die immer eine Breite und Tiefe von jeweils mind. 1 m haben muss. Bei stehender, nicht gestreckter Arbeitshaltung muss die Tiefe mind. 1,2 m betragen.

gestreckter Arbeitshaltung muss die Tiefe mind. 1,2 m betragen. Nebeneinander angeordnete Arbeitsplätze (Reihenarbeitsplätze) sind so

anzuordnen, dass die Breite der Bewegungsfläche für jeden Mitarbeiter mind. 1,2 m beträgt. Bewegungsflächen dürfen nicht mit Funktionsflächen von

Arbeitsmitteln, Möbeln etc. sowie mit Verkehrswegen überlappen.

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung in Verb. mit ASR A 1.2 "Raumabmessungen und

Bewegungsflächen"

1.1.3 Sind die Verkehrswege ausreichend

bemessen?

Ja

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten
Erläuterungen:	Verkehrswege sind: Wege für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen. Die Bemessung richtet sich nach der Kategorie und der Anzahl möglicher Benutzer und der Notwendigkeit ein leichtes und sicheres Begehen und Befahren zu ermöglichen. Bei Einsatz von Transportmitteln muss ein ausreichender Sicherheitsabstand für Fußgänger und angrenzende Einbauten und Flächen (z.B. Türen und Tore, Durchgänge, Treppenaustritte) eingeräumt werden. Wege für Güterverkehr: Fahrzeugbreite + 1 m, bei Gegenverkehr + 0,4 m Begegnungszuschlag. Wege für Personen- und Güterverkehr: Fahrzeugbreite + 1,5 m, bei Gegenverkehr zusätzlich + 0,4 m Begegnungszuschlag. Bei Gehwegen gelten in Abhängigkeit von der Personenzahl die folgenden Bemaßungen: Bis 5 Personen 0,875 m, bis 20 Personen 1 m. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen. In Bürobereichen müssen Wege, die nur der Bedienung und Überwachung dienen, z. B. um Fenster und Heizkörper zu betätigen mind. 0,5 m breit und Verbindungsgänge zum persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz mind. 0,6 m breit sein. Die Breite von Fluchtwegen richtet sich nach der Personenzahl: Bis 5 Personen 0,875 m, bis 20 Personen 1 m, bis 200 Personen 1,20 m, bis 300 Personen 1,80 m, bis 400 Personen 2,40 m. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen. Gebäude, die vor 8/07 genehmigt wurden haben Bestandsschutz, hier gelten die Auflagen der Bauordnung.
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung, Anhang Abschnitt 1.8, Arbeitsstättenrichtlinie; ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge; BGI 650

1.1.4 lst sichergestellt, dass Arbeitsplätze immer
ausreichenden Abstand zu Verkehrswegen mit
bewegten Arbeitsmitteln (Fahrzeuge, Gabelstapler,
Krane) haben?

Nicht zutreffend

Krane) haben?		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Liegen Arbeitsplätze in der Nähe von Verkehrswegen mit bewegten Arbeitsmitteln besteht die Gefahr, dass Personen angefahren, überfahren oder eingequetscht werden.	
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung, § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1.8 "Verkehrswege"; ASR 17/1,2 Arbeitsstätten-Richtlinie Verkehrswege	
4450: 151		

1.1.5 Sind Fahrwegsbegrenzungen gekennzeichnet?		Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	auszuführen. Markieru	en sind farbig, deutlich erkennbar und durchgehend ngen auf dem Boden können z.B. durch 5 cm breite igelreihen (mind. 3 Nägel pro Meter) in einer gut ß oder Gelb) erfolgen.
rechtliche Hinweise:	ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung Abschnitt 5.3, Markierung von Fahrwegen.	

	1.1.6 Sind unvermeidliche Gefahrstellen auf Verkehrswegen gekennzeichnet?	Nein
--	---------------------------------------------------------------------------	------

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Im Keller Haus 10/12 sind die Türdurchgänge sehr niedrig, hier besteht die

Gefahr sich den Kopf zu verletzen

Maßnahme: Kennzeichnung anbringen. (gelb/schwarz)

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Unübersichtliche Stellen müssen deutlich, z.B. durch eine gelb-schwarz-

gestreifte Markierung gekennzeichnet werden.

rechtliche Hinweise: Technische Regel Arbeitsstätten A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge. Flucht

und Rettungsplan

1.1.7 Sind Glastüren und Glaswände im Innenbereich erkennbar und bruchsicher?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Durchsichtige Wände z.B. aus Glas im Bereich von Arbeitsplätzen oder

Verkehrswegen müssen deutlich erkennbar sein (Aufkleber o.ä. anbringen).

Glasscheiben im Innenbereich müssen bruchsicher ausgeführt oder

abgeschirmt werden. Erkennbar ist die Bruchsicherheit an der Kennzeichnung VSG (Verbundsicherheitsglas) oder ESG (Einscheibensicherheitsglas). Abschirmungen müssen so beschaffen sein, dass Beschäftigte nicht durch

Splitter oder Absturz gefährdet werden.

rechtliche Hinweise: ASR A 1.7, Nr. 5 (7)

1.1.8 Sind Türen und Tore sicher begehbar bzw. in ihrem Betrieb für Mitarbeiter und ggf. Kunden

hbar bzw. in Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Türen und Tore dürfen durch ihre Abmessungen, ihre Funktion oder ihre

Ausstattung nicht zu Gefährdungen von Mitarbeitern (und ggf. Kunden, Besucher) führen. Insbesondere sind Glastüren bruchsicher auszuführen und die Glasflächen sind entsprechend zu kennzeichnen. Automatische Türen müssen mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen ausgestattet sein. Nähere

Festlegungen finden sich in der AS A 1.7 "Türen und Tore".

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung, § 3, Angang Nr. 1.7; ASR A1.7 "Türen und Tore"

1.1.9 Sind Treppen sicher begehbar?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Wichtig sind ausreichend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige

Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen. Die Steigung sollte 14 bis 19, der Auftritt 26 - 32 cm betragen, der Steigungswinkel zwischen 24 und 26° variieren. Freie Seiten von Treppen müssen über einen Handlauf verfügen. Geländer an Treppen müssen mind. 1 m hoch sein. Bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 12 Metern beträgt die Geländerhöhe mind. 1.1 m. Geländer sind so auszuführen, dass Personen nicht hindurchstürzen können; Zusätzliche Gefährdungen: Abgestellte Gegenstände,

Verunreinigungen, Beschädigungen.

rechtliche Hinweise: ASR A 1.8 "Verkehrswege"

sicher?

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



1.1.10 Sonderräume 1: To ausreichende Zahl von To		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Arbeitsstätte, wobei zu unterschieden wird. Ni Mitarbeiter zu jeder Ze wenn die Mitarbeiter z Zahlen die Toiletten an nach Tab. 2 der ASR, Für die Bemaßung von Toilettenbecken mind. aufgehenden Türen 0, die Tür beschriebener dem Toilettenbecken ebeträgt die Bewegung Abstand zwischen mö zwischen den Urinaler Toiletten mit Urinalen Urinalen und den Toilet für div. Bauvarianten se	
rechtliche Hinweise:	Arbeitstättenverordnur	ng in Verb. mit ASR A 4.1 "Sanitärräume"
1.1.11 Sonderräume 2: Liegeräume) für Schwangschwangere Mitarbeiterin	gere: Sind Liegen für	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Die Forderung der ehemaligen Arbeitsstättenverordnung nach Liegeräume für Schwangere existiert nicht mehr. Jetzt wird in der ASR A 4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume" nur noch die Liegemöglichkeit für Schwangere gefordert. Die Liegemöglichkeit muss in der Nähe des Arbeitsplatzes sein, die Liegen sollen gepolstert und mit einem wasch- oder wegwerfbaren Bezug versehen sein. Die Privatspäre ist zu schützen. Ansonsten müssen die Bedingungen für Pausenräume gelten. Die Frage wird bis auf weiteres hier aus	

1.1.12 Sonderräume 3: Pausenräume: Stehen den
Mitarbeitern separate Pausenräume oder
Pausenbereiche zur Verfügung und werden diese
durch die Mitarbeiter genutzt?

Ja

Kontunuitätsgründen unter dem Titel "Sonderräume" weiter geführt.

Arbeitsstättenverordnung mit ASR A 4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume"

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Ab 10 Mitarbeitern ist ein Pausenraum bzw. Pausenbereich bereitzustellen. Dieser muss leicht (innerhalb von 5 Min.) erreichbar sein und an ungefährdeter Stelle liegen. Es sind leicht zu reinigende Tische und Stühle in der Anzahl der Personen vorzuhalten, die gleichzeitig im Raum sind. Die Größe richtet sich nach der Nutzung: Für jeden Mitarbeiter sollte mind. 1 m2 Grundfläche zur Verfügung stehen. Weitere Spezifikationen sind in der ASR A 4.2 gegeben.	
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung § 6; Angang Nr. 4.2 zur ArbStättV, Technische Regel Arbeitsstätten ASR A 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume	

rechtliche Hinweise:

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



1.1.13 Sonderräume 4: Erste-Hilfe-Räume: Sind
Erste-Hilfe-Räume vorhanden und ihrer Funktion
gemäß ausgestattet?

Nicht zutreffend

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Bei Betrieben mit mehr als 1000 gleichzeitig beschäftigten Mitarbeitern ist ein Erste-Hilfe-Raum vorzuhalten. Bei gefährlichen Arbeiten bzw. bei einem hohen zu erwartendem Unfallgeschehen ist ggf. ab 100 gleichzeitig beschäftigten Mitarbeitern ein Erste-Hilfe-Raum einzurichten. Bauliche Anforderungen und Einrichtung sind in der ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe" sowie in der BGI / GUV-I 509 "Erste Hilfe", Anhang 2 geregelt.	
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung § 6, Anhang Nr. 4.3, ASR A 4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe", BGI / GUV - I 509 "Erste Hilfe"	

1.1.14 Sonderräume 5: Unterkünfte: Sin	d
Unterkünfte notwendig, sicher und für d	lie
Mitarbeiter behaglich?	

Nicht zutreffend

_	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten
Erläuterungen:	Auf Baustellen und ggf. bei anderen Arbeiten, die eine tägliche Heimfahrt nicht möglich machen sind Unterkünfte durch den Arbeitgeber vorzuhalten. Ausstattung und Bereitstellung richten sich nach der ASR A 4.4 "Unterkünfte" Grundsätzlich: Je nach Belegungszahl Wohn- und Schlafbereich mit Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Essbereich, Sanitäreinrichtungen, getrennte Räume für Damen und Herren, Beheizbarkeit auf 21° C, Erreichbarkeit durch Feuerwehr / Rettungskräfte.
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung § 6, Anhang Nr. 4.4, ASR A4.4 "Unterkünfte"

1.1.15 Barrierefreies Bauen: Ist die Arbeitsstätte so
gestaltet, dass behinderte Mitarbeiter (z. B.
Rollstuhlbenutzer, gehbehinderte Personen) sich
im Rahmen ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen
können?

Nicht zutreffend

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Für Rollstuhlbenutzer eine Bewegungsfläche von mind. 1500 mm x 1500 mm als Wendemöglichkeit im Raum; In Fluren und auf Hauptwegen Bewegungsflächen mind. 1500 mm breit; nur auf Nebenwegen Bewegungsfläche mind. 900 mm; Bewegungsfläche entlang der Einrichtunger die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss, 1200 mm breit; Auf mehr als 150 m langen Fluren muss mind. eine Begegnungsfläche für die Begegnung von Rollstuhlbenutzern von 1800 mm x 1800 mm; Gebäudeebenen stufenlos, ggf. mit einem Aufzug oder einer Rampe, zu erreichen; Untere Türanschläge und -schwellen grundsätzlich vermeiden (wenn technisch erforderlich, dann nicht höher als 20 mm. Dazu weitere zahlreiche Details, die nur im direkten Vergleich mit der Technischen Regel V3a.2 geprüft werden können.	
rechtliche Hinweise:	DIN 18024-2:1996; Technische Regel Arbeitsstätten V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	

1.1.16 Treten noch zusatzliche Gefahrdungen,
Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen
oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch -
Arbeitssystem auf?

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar: Zusätzliche Gefährdungen vorhanden		
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdu für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz	

Ende des Fragenkataloges 01.01 Arbeitsstätte / Raumbedarf / Verkehrswege

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 01.02 Klima / Lüftung

Klima / Lüftung

1.2.1 Werden die erforder vor Arbeitsbeginn erreich	lichen Raumtemperaturen t?	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Bei Arbeiten, die überwiegend im Sitzen und bei leichter Arbeitsschwere erfolgen mind. 20° C (gemessen 75 cm über dem Boden). Bei Arbeiten in Stehen und Gehen soll die Raumtemperatur bei leichten Arbeiten + 19 °C, bei mittelschwerer Arbeit + 17 °C und bei schwerer körperlicher Arbeit + 12 °C betragen. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Sanitätsräumen zu Beginn der Nutzungszeit mind. 21° C.	
rechtliche Hinweise:		ng § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3.5 peitsstättenregel ASR A 3.5 Raumtemperatur

1.2.2 Liegt die Raumtemp höchstens + 26 °C?	ratur in der Regel bei Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:		
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3.5; Arbeitsstättenregel ASR A 3.5 Raumtemperatur	

1.2.3 Ermöglichen Abschirmungen einen Schutz vor übermäßiger Sonneneinstrahlung bei Fenstern, Oberlichtern und Glaswänden?		Ja
Kommentar: Gefährdung nicht zu e		rwarten

Erläuterungen:	Sonneneinstrahlung verursacht ein Ansteigen der Raumtemperatur und kann zu Blendungen führen.
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung, Anhang: Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1, 3.5 Raumtemperatur

7.55. 1, 6.5 Natificinipolatai		
1.2.4 Ist die relative Luftfeuchte den Beschäftigten zuträglich?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten
Erläuterungen: Häufige Reizungen der Atemwege können ein Raumluft sein. Die relative Luftfeuchte sollte zw relative Mindestluftfeuchte von 30 % sollte nich Jahreszeitlich bedingte Unterschreitungen sind		er Atemwege können ein Hinweis auf zu trockene ative Luftfeuchte sollte zwischen 30% bis 65% liegen. Die achte von 30 % sollte nicht unterschritten werden. e Unterschreitungen sind akzeptabel. Die Werte gelten in Behaglichkeitsbereich von 20 bis 22° C.

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3.6; ASR A 3.6 "Lüftung"

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



1.2.5 Ist eine ausreichende Belüft	ung bzw. eine
hinreichender Luftwechsel gewäh	rleistet?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Bedeutsamer als das eigentliche Luftvolumen ist für den Arbeitsplatz die

Austauschrate der Luft. Eine angemessene Belüftung verbessert häufig die klimatischen Faktoren sowie die Umgebungsluft der Mitarbeiter. Die Belüftung muss einerseits die körperliche Beanspruchung der Mitarbeiter berücksichtigen

andererseits müssen insbesondere Zugerscheinungen oder ggf. Temperaturabfälle verhindert werden. Details siehe ASR A 3.6

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung, Anhang, Nr. 3.6; Technische Regel für Arbeitsstätten

ASR A 3.6 Lüftung

1.2.6 Kommt es im Arbeitsbereich zu geruchlichen (olfaktorischen) Belästigungen oder zu ansteigenden Kohlendioxidkonzentrationen?

Nein

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Geruchliche Belästigungen zeigen immer eine Beeinflussung der Luft an und

gelten als ein Faktor für psychische Belastungen. Hohe bzw. während der

Arbeit ansteigende CO2-Konzentrationen sind das Ergebnis nicht

ausreichender Lüftungsmaßnahmen oder einer Überbelegung des Raumes. Sie führen zu Gefühlen der Unbehaglichkeit, Müdigkeit, Konzentrationsschwächen. CO2-Werte unter 1000 ppm sollten erreicht werden, zwischen 1000 und 2000 ppm sollte verstärkt gelüftet werden, ab 2000 ppm sind weitergehende

Maßnahmen notwendig. Olfaktorische Belastungen können dabei ausgehen von Baustoffen und Betriebsmitteln im Innenbereich oder durch Zufuhr von außen (z. B. "Abgase" von PKW im Straßenbereich, Eindringen von Dämpfen

durch geschlossene Türen aus Produktionsbereichen u. a.)

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung, Anhang, Nr. 3.6; Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A3.6

.la

Lüftung

1.2.7 Sind Beschäftigte ausreichend vor Zugluft

geschützt?

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: An Arbeitsplätzen sollte keine unzumutbare, störende Zugluft auftreten.

Zuglufterscheinungen sind vorwiegend von der Temperatur der Luft, der Luftgeschwindigkeit und der Art der Tätigkeit (d.h. Wärmeerzeugung durch körperliche Arbeit) abhängig. Bis zu einer Temperatur von 20 °C tritt bei einer Luftgeschwindigkeit unter 0,15 m/sec üblicherweise keine Zugluft auf.

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass bei einer Temperatur von 20° C die Luftgeschwindigkeit unter 0,15 m pro Sekunde liegt. Dadurch tritt

üblicherweise keine Zugluft auf.

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung, Anhang 3.6; Technische Regel für Arbeitsstätten

ASR A 3.6 Lüftung

1.2.8 Werden Raumlufttechnische (RLT) Anlagen so betrieben und gepflegt, dass von Ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Mitarbeiter

ausgehen.

Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Erläuterungen: Außenluftstrom bei überwiegend sitzender Tätigkeit 20 - 40 m³/h pro Person; Lüftungstechnischen Anlagen so auslegen, dass an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftrit (bis zu einer Temperatur von 20 °C Luftgeschwindigkeit unter 0,2 m/sec). Klimannlagen mit Be- und Entfeuchtung sind so auszulegen, dass eine relative Luftfeuchtigkeit bei 20 °C höchstens 80 % rel. Luftfeuchtigkeit, bei 22 °C höchstens 70 %, bei 24 °C höchstens 82 % und bei 26 °C höchstens 55 % aufweist; Zuluft (Außenluft/Umluft) vor der Zuführung in die zu lüftenden Räume durch Luftfilter reinigen; Prüf- und Wartungsintervalle der Anlagen einhalten (insb. die Hygiene-Anforderungen)). Die COZ-Konzentration ist ein wesentlicher Indikator für die Ramluftqualität; die Konzentration soll 1500 ppm nicht überschreiten, empfohlen wird ein Wert von 1000 ppm. (DIN 1946-2) rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenrichtlinie 5, DIN 13779, VDI 6022, Blatt 1 und 2 1.2.9 Sind Beschäftigte, die an ortsgebundenen Arbeitsplätzen im Freien tätig werden ausreichend vor der Witterung geschützt? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Ein Schutz vor der Witterung sollte immer dann geschaffen werden, wenn sich ein Arbeitsplätz für längere Zeit an einem Ort befindet. Arbeitsstättenverorhung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5.2; 1.2.10 Sofern sich aus den Witterungsbedingungen eine Gefährdung ergibt: Werden die Arbeiten unterbrochen? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdungen wirken Mensch - Regen eine Gefährdungen wirken Mensch - Regen eine Gefährdungen wirken Mensch - Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfährungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, ass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Soll	Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
1.2.9 Sind Beschäftigte, die an ortsgebundenen Arbeitsplätzen im Freien tätig werden ausreichend vor der Witterung geschützt? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Ein Schutz vor der Witterung sollte immer dann geschaffen werden, wenn sich ein Arbeitsplatz für längere Zeit an einem Ort befindet. rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5.2; 1.2.10 Sofern sich aus den Witterungsbedingungen eine Gefährdung ergibt: Werden die Arbeiten unterbrochen? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	Erläuterungen:	Außenluftstrom bei überwiegend sitzender Tätigkeit 20 - 40 m³/h pro Person; Lüftungstechnischen Anlagen so auslegen, dass an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt (bis zu einer Temperatur von 20 °C Luftgeschwindigkeit unter 0,2 m/sec). Klimaanlagen mit Be- und Entfeuchtung sind so auszulegen, dass eine relative Luftfeuchtigkeit bei 20 °C höchstens 80 % rel. Luftfeuchtigkeit, bei 22 °C höchstens 70 %, bei 24 °C höchstens 62 % und bei 26 °C höchstens 55 % aufweist; Zuluft (Außenluft/Umluft) vor der Zuführung in die zu lüftenden Räume durch Luftfilter reinigen; Prüf- und Wartungsintervalle der Anlagen einhalten (insb. die Hygiene-Anforderungen). Die CO²-Konzentration ist ein wesentlicher Indikator für die Raumluftqualität; die Konzentration soll 1500 ppm nicht überschreiten, empfohlen wird ein Wert von		
Arbeitsplätzen im Freien tätig werden ausreichend vor der Witterung geschützt? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Ein Schutz vor der Witterung sollte immer dann geschaffen werden, wenn sich ein Arbeitsplatz für längere Zeit an einem Ort befindet. rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5.2; 1.2.10 Sofern sich aus den Witterungsbedingungen eine Gefährdung ergibt: Werden die Arbeiten unterbrochen? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenrichtlinie	5, DIN 13779, VDI 6022, Blatt 1 und 2	
Erläuterungen: Ein Schutz vor der Witterung sollte immer dann geschaffen werden, wenn sich ein Arbeitsplatz für längere Zeit an einem Ort befindet. rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5.2; 1.2.10 Sofern sich aus den Witterungsbedingungen eine Gefährdung ergibt: Werden die Arbeiten unterbrochen? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch-Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	1.2.9 Sind Beschäftigte, die an ortsgebundenen Arbeitsplätzen im Freien tätig werden ausreichend vor der Witterung geschützt? Ja		Ja	
ein Arbeitsplatz für längere Zeit an einem Ort befindet. rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5.2; 1.2.10 Sofern sich aus den Witterungsbedingungen eine Gefährdung ergibt: Werden die Arbeiten unterbrochen? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Kommentar: Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
1.2.10 Sofern sich aus den Witterungsbedingungen eine Gefährdung ergibt: Werden die Arbeiten unterbrochen? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	Erläuterungen:			
eine Gefährdung ergibt: Werden die Arbeiten unterbrochen? Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Nein den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnu	ung § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 5.2;	
Erläuterungen: Zum Beispiel bei Arbeiten im Freien, auf Baustellen, an Elektroanlagen oder an hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.			Ja	
hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken Regen eine Gefährdung der Mitarbeiter ergeben. rechtliche Hinweise: § 9 Arbeitsschutzgesetz, Besondere Gefahren 1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	Gefährdung nicht zu erwarten	
1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	Erläuterungen:	hoch gelegenen Arbei Witterungsbedingunge	hoch gelegenen Arbeitsstellen kann sich durch ungünstige Witterungsbedingungen wie Gewitter, Eis, Schnee, Sturm, Hagel oder starken	
Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf? Keine weiteren Gefährdungen vorhanden Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	rechtliche Hinweise:	§ 9 Arbeitsschutzgese		
Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	1.2.11 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf?		Nein	
Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	Kommentar:	Keine weiteren Gefähl	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden	
rechtliche Hinweise: § 5 Arbeitsschutzgesetz	Erläuterungen:	Rechtsvorschriften und Erfahrungen. Dennoch für die Arbeitnehmer d der Fall sein, bitte die	Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz	
	rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgese	tz	

Ende des Fragenkataloges 01.02 Klima / Lüftung

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 01.03 Beleuchtung

Beleuchtung

1.3.1 Wird die Beleuchtung als angenehm Ja empfunden?

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Subjektive Frage zur Erkennung möglicher Probleme. Muss durch weitere

Erhebung verifiziert werden. Eine positive Antwort der Mitarbeiter garantiert jedoch nicht, dass alles in Ordnung ist. Hintergrund: Ungenügende Beleuchtungsbedingungen, flackernde Neonröhren, unnatürliche Lichtfarben, unnatürliche Farbwiedergabe, Blendquellen in der Hauptblickrichtung, zu starke oder weiche Kontraste sowie Reflexionen bewirken, dass die Beleuchtung als unangenehm empfunden wird. Eine unzureichende Beleuchtung führt zu schneller Augenermüdung, Kopfschmerzen sowie zu allgemeiner Mattigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit. Eine gute Beleuchtung kann zudem die Wahrnehmung so begünstigen, dass Unfallgefahren rechtzeitig erkannt werden.

rechtliche Hinweise:

1.3.2 Ist die Beleuchtung der Arbeitsplätze der Arbeitsaufgabe angemessen?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen:

Die notwendige Beleuchtungsintensität ist abhängig von der Tätigkeit und der damit verbundenen Sehaufgabe. Je feiner und kleiner die wahrzunehmenden Objekte sind (z.B. kleine Schrift auf Papier, technisches Zeichnen, feinmechanische Arbeiten etc.) desto größer ist die erforderliche Beleuchtungsstärke. Generell gelten die folgenden Empfehlungen: Beleuchtungsniveau (Wartungswerte): raumbezogene Beleuchtung 500 lx horizontale. 175 lx zylindrische und 175 lx vertikale Beleuchtungsstärken: arbeitsbereichsbezogene Beleuchtung von Bildschirmarbeit und Besprechung 500 lx horizontale und 175 lx zylindrische Beleuchtungsstärke, in der Umgebung 300 lx horizontale, für Schrank- und Regalflächen 175 lx vertikale Beleuchtungsstärke: teilflächenbezogene Beleuchtung der Arbeitsfläche in einem Bereich von mind, 600 mm x 600 mm mind, 750 lx horizontale Beleuchtungsstärke für bestimmte Sehaufgaben, der restlichen Arbeitsbereiche und die Umgebung 300 lx horizontale Beleuchtungsstärke. Schrank- und Regalflächen 175 lx vertikale Beleuchtungsstärke, Tätigkeiten: Ablegen. Kopieren, Verkehrszonen usw. 300 lx, Technisches Zeichnen 750 lx, CAD-Arbeitsplätze 500 lx, Konferenz- und Besprechungsräume 500 lx, Empfangstheke 300 lx, Archive 200 lx, Bedienstände 200 Lux, Farbprüfung 1000 Lux, Arbeitsstätten in Verfahrenstechnik 200 Lux Verkehrsflächen und Flure 100 lx, Treppen 150 lx, Pausenräume 100 lx, Sanitärräume 200 lx. Zur Vermeidung von Direktblendung von Leuchten UGR-Wert nicht größer als 19. Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur warmweiß oder neutralweiß bis 5300 K. Keine Mischung von unterschiedlichen Lichtfarben. Vermeidung von Flimmern der künstlichen Beleuchtung: Flimmern der künstlichen Beleuchtung mit Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) durch den Einsatz elektronischer Vorschaltgeräte vermeiden. Es werden die Messverfahren der DIN 5035-6 angewendet.

rechtliche Hinweise:

§ 3 Arbeitsstättenverordnung, Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Verbindung mit Anhang 3.4, Beleuchtung und Sichtverbindung; ASR A3.4 Beleuchtung; DIN 5035-6:2006, DIN EN 12464-1:2011, LASI LV 41

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



1.3.3 Sind Rettungswege und Arbeitsplätze mit
besonderer Gefährdung mit einer Not- und
Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet und ist diese
funktionsfähig?

Nicht zutreffend

funktionstahig?		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Eine Sicherheitsbeleuchtung ist einzurichten, wenn Beschäftigte ihre Arbeitsplätze im Notfall oder bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung nicht gefahrlos verlassen können. Beispiele: Rettungswege in Arbeitsstätten, dunkle Räume ohne ausreichendes Tageslicht, in gift- oder explosionsstoffgefährdeten Räumen und wenn durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren entstehen.	
rechtliche Hinweise:	§ 3 Arbeitsstättenverordnung, Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Verbindung mit Anhang 3.4, Beleuchtung und Sichtverbindung; Arbeitsstättenregel ARS A 3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme	

1.3.4 Erhält die Arbeitsstä Tageslicht?	itte ausreichend	Ja
Kommentar:	Gefährdung nich	nt zu erwarten
Erläuterungen:	Arbeitsstätten sollten möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Fenster in Arbeitsräumen mit einer Raumhöhe bis 3,5 m, Raumtiefe bis 6 m, Raumfläche bis 50 m² folgende Lage und Gesamtfläche: Bei einer Raumtiefe bis einschl. 5,0 m Fensterfläche von 1,25 m² sowie bei mehr als 5,0 m 1,50 m². Die Gesamtfläche der Sichtverbindung für Räume bis zu 600 m² soll 1/10 der Raumgrundfläche sowie bei Räumen mit mehr als 600 m² eine Fläche von 60 m² zuzüglich 1/100 der über 600 m² betragenden Raumfläche;zusätzlich muss in Räumen mit einer Raumhöhe bis 3,5 m die Fensterfläche mind. 30 % des Produktes aus Raumbreite und -höhe betragen. Die Brüstungshöhe soll zwischen 0,85 m für sitzende und 1,25 m für stehende Tätigkeiten betragen. Die Brüstungshöhe kann verringert werden, wenn eine Absturzsicherung vorhanden ist oder die Fenster einen begrenzten Öffnungswinkel aufweisen; Ist die Sichtverbindung als Fensterband ausgeführt kann die Brüstungshöhe auf 0,75 m herabgesetzt werden.	
rechtliche Hinweise:	 Arbeitsstättenverordnung, Anhang 3.4 Beleuchtung und Sichtverbing A3.4 Beleuchtung; Leitlinien des LASI zur Arbeitsstättenverordnung; 1:2011 	

1.3.5 Werden Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz
durch direkte Sonneneinstrahlung, künstliche
Beleuchtung oder Reflexionen geblendet?

Nein

Kommentar:	Keine Gefährdung zu erwarten	
Erläuterungen:	Fenster und Oberlichter müssen so beschaffen sein, dass die Beschäftigten sich vor direkter Sonneneinstrahlung schützen können. Ideal sind außen liegende Lichtschutzvorrichtungen. Blendungen durch künstliche Beleuchtung können durch geeignete Leuchtmittel, richtige Anordnung der Leuchten und Verringerung der Helligkeitsunterschiede zwischen Blendquelle und Umfeld vermieden oder begrenzt werden. Ähnliches gilt für Reflexionen.	
rechtliche Hinweise:	§ 3 Arbeitsstättenverordnung, Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, ASR A 3.4 Beleuchtung	

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



1.3.6 Treten noch zusätzli Wechselwirkungen mit an oder Gefahren aus dem Z Arbeitssystem auf?		Nein
Kommentar:	Keine weiteren Gefähre	dungen vorhanden
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgeset	Z

Ende des Fragenkataloges 01.03 Beleuchtung

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 02.02 Manuelle Tätigkeiten, Lastenhandhabung

Manuelle Tätigkeiten, Lastenhandhabung

2.2.1 Kann bei manuellen Tätig Gefährdung für die Hände, die und andere Körperteile durch Einklemmen, Stich, Schnitt etc werden?	oberen Gliedmaßen Quetschen,	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Die Hände sind bei vielen Tätigkeiten besonders gefährdet, da sie das wesentliche Werkzeug des Menschen sind. Daher besteht sowohl für die Hände als auch für die führenden oberen Gliedmaßen häufig eine besonders hohe Gefährdung für Schnitt- und Stichverletzungen, Einklemmen, Quetschen usw.	
rechtliche Hinweise:	Arbeitsschutzgesetz §	4, BGI-, GUV-I 8700, TRBS 2111
2.2.2 Sind bei manuellen Tätig durch häufig wiederholte und Handgriffe ausgeschlossen (reggf. mit erhöhten Kraftanforde und Hand)?	abwechslungsarme epetitive Tätigkeiten,	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Die andauernde Belastung der Hände durch immer wieder gleich ausgeführte Tätigkeiten, ggf. bei hoher Frequenz und erhöhter Kraftanforderung, kann zu Erkrankungen im Bereich der Gelenke, Sehnen oder Sehnenscheiden, Muskeln u. a. führen	
rechtliche Hinweise:	§ 4 Arbeitsschutzgesetz	
2.2.3 Ist die Tätigkeit - abgesel Lastenhandhabung - durch be Kraftanforderungen an die obe die Hände gekennzeichnet?	sondere bzw. erhöhte	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Hohe Kraftanforderungen können langfristig zu Erkrankungen des Muskel- Skelett-Apparates der Hände, Arme, Schultergürtel u. a. führen. Hier nicht berücksichtigt werden sollen schwergängige Bedienteile, da dafür rein technische Lösungen möglich sind.	
rechtliche Hinweise:	§ 4 Arbeitsschutzgesetz	
2.2.4 Kann nach Anwendung of Leitmerkmalmethode eine Gef manuelle Handhaben von Last werden?	ährdung durch das	Ja

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten Heben und Transportieren der Essensbehälter

(max.17kg) 1x täglich maximal 5 Behälter. Heben von Kindern auf die

Wickelkommode (7-10 kg) im Zwergentreff ca 3x täglich

Erläuterungen:Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn die Leitmerkmalmethode angewendet wird oder offensichtlich keine Lasten gehandhabt werden. Die

allgemeine Angabe von Gewichtsgrenzen ist bei der Beurteilung der Gefährdung durch die manuelle Handhabung von Lasten nicht sinnvoll. Die Merkmale, aus denen sich eine Gefährdung ergeben kann ist zwar auch vom Gewicht abhängig, doch zusätzlich von Form und Größe der Last sowie von ihrer Schwerpunktlage zum Beispiel. Auch die erforderliche Körperhaltung spielt eine wichtige Rolle. Je weiter die Last vom Körper entfernt ist und je größer die zu überbrückende Entfernung desto größer wird das Risiko. Beispiele für gefährdende Tätigkeiten: Möbeltransport oder Bewegen von Patienten bzw.

pflegebedürftigen Personen, Setzen von Mauersteinen, Einlegen von Werkstücken in eine Maschine, Tragen von Gerüstteilen etc. Eine Vorlage für die Leitmerkmalmethode finden Sie in PreSys unter "Gefährdungsbeurteilung

Infos"

rechtliche Hinweise: § 4 Arbeitsschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze;

Lastenhandhabungsverordnung, § 2 Maßnahmen und Anhang

2.2.5 Wenn Lasten gehandhabt werden: Wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die manuelle Handhabung von Lasten auf ein Minimum zu

beschränken?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Geeignete Maßnahmen sind z.B. Umgestalten der Arbeitsplanung,

Mechanisierung, Automatisierung, Verringerung der Lastgewichte, Optimierung der Handhahungsbedingungen, Bearbeitungsvergänge ehne spezielles

der Handhabungsbedingungen, Bearbeitungsvorgänge ohne spezielles Umpacken vornehmen, Patienten ohne vorherigen Transport betreuen,

Hilfsmittel einsetzen etc.

rechtliche Hinweise: § 2 Lastenhandhabungsverordnung, Maßnahmen

2.2.6 Werden die Beschäftigten zum Thema körpergerechtes Tragen und Handhaben von

Lasten geschult?

Nein

Abweichung: Die Mitarbeiter wurden bisher nicht zur gesundheitsgerechten Handhabung von

Lasten unterwiesen

Maßnahme: Unterweisung zur gesundheitsgerechten Handhabung von Lasten durchführen.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Im Rahmen der Unterweisung zum richtigen Handhaben von Lasten sollen

Risiken und Gesundheitsgefährdungen aufgezeigt werden und die Regeln für

körpergerechtes Heben und Tragen erläutert werden.

rechtliche Hinweise: § 4 Lastenhandhabungsverordnung, Unterweisung

2.2.7 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch -

Arbeitssystem auf?

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz

Ende des Fragenkataloges 02.02 Manuelle Tätigkeiten, Lastenhandhabung

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 04.01 Ungeschützte bewegte Maschinenteile

Ungeschützte bewegte Maschinenteile

4.1.1 Sind Gefahrstellen z.B. durch Schutzeinrichtungen an Maschinen gesichert?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Quetschen, Scheren, muss über Möglichkei werden. Auch wenn K	en dort, wo sich Maschinenteile bewegen. Wenn Schneiden oder Stechen von Körperteilen möglich ist, ten der Minimierung dieser Gefährdungen nachgedacht örperteile oder Kleidungsstücke an Maschinen efangen werden können, besteht eine Gefährdung, die estellt werden muss.
rechtliche Hinweise:	Anhang 1 Betriebssich	nerheitsverordnung, Mindestvorschriften für Arbeitsmittel;

TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 1)		
4.1.2 Sind vorhandene Ge erkennbar?	fahrstellen an Maschinen	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Wenn restliche Gefährdungen nicht abgestellt bzw. verhindert werden können, muss auf die Gefahrstelle hingewiesen werden.	
rechtliche Hinweise:	Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, 2.4; ASR A1.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	

4.1.3 Sind die Schutzeinrichtungen an Maschinen Ja wirksam?		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Schutzeinrichtungen können den Zugang zum Gefahrbereich verhindern (z.B. Türen) oder die beweglichen Teile vor Erreichen stillsetzen (z.B. Lichtschranken). Sie dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen und nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können. An Schutzeinrichtungen sollten regelmäßig Funktionskontrollen durchgeführt werden. Bei der Kontrolle soll auch überprüft werden, ob die Schutzeinrichtungen manipuliert oder außer Funktion gesetzt werden.	
rechtliche Hinweise:	Anhang 1 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften für Arbeitsmittel; Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.3; TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 1)	

4.1.4 Sind kraftbetriebene Not-Befehlseinrichtung (N gefahrbringende Bewegu stillsetzt?	Not-Aus) ausgerüstet, die	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Die Forderung gilt nich gemindert werden kan	nt, wenn die Gefährdung durch die Notabschaltung nicht n.
rechtliche Hinweise:	Anhang 1 Betriebssich	erheitsverordnung, Mindestvorschriften für Arbeitsmittel

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



4.1.5 Wird geeignete perso gestellt und ggf. eng anlie getragen?		Ja	
Kommentar:	und eine Dekupiersäg unter Aufsicht von Fac die Bohrmaschine wird Maschinen dürfen weg	Gefährdung nicht zu erwarten Es wird eine kleine Kreissäge, Bohrmaschine und eine Dekupiersäge für Bastelarbeiten benutzt. Die Dekupiersäge wier nur unter Aufsicht von Fachpersonal mit den Kindern betrieben. Die Kreissäge und die Bohrmaschine wird nur vom Hausmeister (Schreiner) benutzt. An den Maschinen dürfen wegen der Einzugsgefahr keine Handschuhe getragen werden. Bei Bedarf sind die vorhandenen Staubschutzmasken zu verwenden	
Erläuterungen:	Maschinenschutzanzü Maschinenteilen. Hand	Eine geschlossene Kopfbedeckung kann ein Aufwickeln von Haaren verhindern, Maschinenschutzanzüge schützen den Beschäftigten vor bewegten Maschinenteilen. Handschuhe, weite Kleidung und Schmuck dürfen an rotierenden Maschinen nicht getragen werden. Geschlossenes Schuhwerk schützt den Fuß.	
rechtliche Hinweise:		§ 2 PSA-Benutzungsverordnung, Bereitstellung und Benutzung, § 29 BGV A1 Grundsätze der Prävention, Bereitstellung.	
4.1.6 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf?		Nein	
Kommentar:	Keine weiteren Gefähr	dungen vorhanden	
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.		
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgese	§ 5 Arbeitsschutzgesetz	

Ende des Fragenkataloges 04.01 Ungeschützte bewegte Maschinenteile

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 04.02 Teile mit gefährlichen Oberflächen

Teile mit gefährlichen Oberflächen

4.2.1 Ist der Kontakt von Besc mit gefährlichen Oberflächen		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten (Messer im Küchenbereich)	
Erläuterungen:	Beschäftigten befinder Oberflächen sind zum raue Oberflächen. Bei	efährlichen Oberflächen im Handhabungsbereich von n, können Verletzungen entstehen. Gefährliche Beispiel Ecken, Kanten, Schneiden und Spitzen sowie spiele für Verletzungsquellen: Unerwartete Hindernisse, ke, Abfälle, Splitter, Scherben, Nägel.
rechtliche Hinweise:		bssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften für I 11 Mechanische Gefährdungen (Teil 3)
4.2.2 Stehen geeignete Aufbev Ablagemöglichkeiten für spitz Werkzeuge zur Verfügung?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	zu achten. Sichere Ab	flächen an Werkzeugen ist auf eine sichere Handhabung lagestellen und Aufbewahrungsmöglichkeiten auch haffen. Scharfe Werkzeuge sollten nicht in der Kleidung
rechtliche Hinweise:	§ 3 Arbeitsschutzgesetz, Grundpflichten des Arbeitgebers; Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, 2.6; § 2 BGV A1 Grundsätze der Prävention, Grundpflichten des Unternehmers, TRBS 2111 (Teil 3)	
4.2.3 Stehen geeignete Abfallb scharfe Abfälle (Splitter, Sche Kanülen) zur Verfügung?	ehälter für spitze, rben, Klingen,	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Spitze und scharfe Gegenstände im Abfall stellen eine Verletzungsquelle dar, die z.B. beim Zusammendrücken von Abfällen von Hand oder bei der Sammlung der Abfälle in Tüten oder Säcken wirksam werden kann. Je nach Branche / Arbeitsbereich kann zusätzlich eine Infektionsgefahr von diesen Gegenständen ausgehen.	
rechtliche Hinweise:	§ 3 Arbeitsschutzgesetz, Grundpflichten des Arbeitgebers; § 2 BGV A1 Grundsätze der Prävention, Grundpflichten des Unternehmers; TRBS 2111, Teil 3 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen; TRBA 100 Laboratorien; TRBA 250 Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege u. a.	
4.2.4 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf?		Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden	
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz	

Ende des Fragenkataloges 04.02 Teile mit gefährlichen Oberflächen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 04.03 Bewegte Transportmittel / Arbeitsmittel

Bewegte Transportmittel / Arbeitsmittel

4.3.1 Werden Geräte und Maschinen zum Transport
nur von unterwiesenen, geeigneten und
beauftragten Beschäftigten bedient?

Nicht zutreffend

Gefährdung nicht zu erwarten Kommentar: Erläuterungen: Das Führen von Transportmitteln erfordert bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten. Eine spezielle Ausbildung, eine schriftliche Beauftragung zum Führen der Transportmittel, regelmäßige arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Unterweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie ein Mindestalter von 18 Jahren sind in der Regel Voraussetzung für die sichere Bewältigung dieser Aufgaben. § 8 Betriebssicherheitsverordnung, Sonstige Schutzmaßnahmen; Anhang 2 rechtliche Hinweise: Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung

4.3.2 Wird sichergestellt, dass nur betriebs- und verkehrssichere Geräte zum Einsatz kommen?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten (Essenswägen im Küchenbereich) Notwendig sind alle Schutzeinrichtungen, die vom Hersteller vorgesehen sind. Erläuterungen: Die Funktionstüchtigkeit sollte jeweils vor Arbeitsbeginn durch Sichtkontrolle überprüft werden. Zusätzlich regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen veranlassen. Weitere notwendige Schutzeinrichtungen ergeben sich aus den Mindestanforderungen aus Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung. Es handelt sich sind z.B. um Schutz vor Gefährdungen beim Überrollen oder Umkippen (Freiraum, Sicherheitsgurt, geschlossene Kabine etc.). rechtliche Hinweise: Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 1 Abschnitt 3 Zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel; TRBS 2111 Mechanische

von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.5; TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 4)

Gefährdungen (Teil 4)

4.3.3 Hat der Bediener jederzeit ausreichende Sicht und Platz?

.la

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Sichtbehinderung führt zur massiven Gefährdung von Beschäftigten, Material

und ggf. unbeteiligten dritten Personen.

rechtliche Hinweise: § 4 Arbeitsschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze; TRBS 2111 Mechanische

Gefährdungen (Teil 4)

4.3.4 Wird das Arbeitsmittel gegen unbefugte Benutzung gesichert?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Sofern mit der Benutzung des Arbeitsmittels eine besondere Gefährdung

verbunden ist, müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die Benutzung nur

beauftragten und geeigneten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

rechtliche Hinweise: § 8 Betriebssicherheitsverordnung, Sonstige Schutzmaßnahmen; TRBS 2111

Mechanische Gefährdungen (Teil 4)

4.3.5 Liegt eine Betriebsanweisung vor und wird

diese beachtet?

Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Um den Beschäftigten stets angemessene Informationen zum sicheren Umgang mit dem Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, muss u.a. eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen, die wesentliche Regeln zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenfasst.	
rechtliche Hinweise:	§ 9 Betriebssicherheitsverordnung, Unterrichtung und Unterweisung; TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 4)	
4.3.6 Abgase aus Verbrennun Schutz der Beschäftigten aus		Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Sofern Dieselmotoren in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen auftreten können, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, da diese als krebserzeugend eingestuft sind.	
rechtliche Hinweise:	TRGS 554 Dieselmotoremissionen	
4.3.7 Treten noch zusätzliche Wechselwirkungen mit andere oder Gefahren aus dem Zusar Arbeitssystem auf?	en Gefahrenquellen	Nein
Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden	
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz	

Ende des Fragenkataloges 04.03 Bewegte Transportmittel / Arbeitsmittel

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 04.04 Unkontrolliert bewegte Teile

Unkontrolliert bewegte Teile

4.4.1 Sind ausreichende Maßnahmen zum Schutz vor kippenden Teilen getroffen worden?

Nein

Abweichung: Regale sind zum Teil nicht standsicher

Maßnahme: Die Regale sollen befestigt werden soweit keine ausreichende Standsicherheit

vorhanden ist.

Fertigstellung: 31.03.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Kippgefährdet sind sehr schlanke oder hohe, kopflastige Teile wie Regale oder

Stapel. Die Gefährdung entsteht durch Anstoßen, Anfahren, Drücken oder Hängen bleiben, Wind, Einsinken in den Untergrund, Bodenunebenheiten, einseitiges Beladen oder Verschieben von Material. Die Belastung von Böden und Seitenteilen an Regalen müssen ausreichend dimensioniert sein, um die Tragfähigkeit zu gewährleisten. Wenn gleichzeitig Stapler im Einsatz sind, an

den Ecken Anfahrschutz anbringen.

rechtliche Hinweise: Anhang 1 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften für Arbeitsmittel;

TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 2)

4.4.2 Sind Maßnahmen zum Schutz vor rutschenden, rollenden, gleitenden oder horizontal bewegten Teilen bzw. Massen ergriffen worden?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Gefährdungen entstehen wenn z.B. Erdreich, Stapel- oder Schüttgut ins

Rutschen, Rollen oder Gleiten gerät. Stöße von Außen oder Erschütterungen sowie die Schwerkraft selbst können Auslöser sein. Baugruben und Gräben müssen z.B. bei Bedarf gegen rutschendes Erdreich gesichert sein (durch

Grabenverbau oder Böschungswinkel).

rechtliche Hinweise: Anhang 1 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften für Arbeitsmittel;

TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 2)

4.4.3 Ist durch ausreichende Maßnahmen sicher gestellt, dass Teile nicht unkontrolliert herabfallen können?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Gefährdungen entstehen, wenn Teile von höher gelegenen Orten herabfallen

können (Lagergut, Werkzeuge, Werkstücke, Bauteile usw.). Gebinde,

Transportmittel, Lagergeräte und Einrichtungen müssen das Lagergut sicher aufnehmen können. Beim Krantransport die Last nicht über die Beschäftigten hinweg führen. Wenn Beschäftigte auf übereinander liegenden Ebenen tätig

werden, ggf. Sicherheitsbereiche einrichten.

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung, § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2.1 Schutz vor

Absturz und herabfallenden Gegenständen: Anhang 1

Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften für Arbeitsmittel; TRBS

2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 2)

4.4.4 Wird sicher gelagert?

Ja

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Folgende Bedingungen sollten erfüllt werden: Lagergut nicht in Verkehrswege hineinragen lassen oder in Verkehrswegen abstellen, Feld-, Fach-, und Stützlasten nicht überschreiten, zulässige Stapelhöhen einhalten, auf gleichmäßiges Beladen mit Material achten, schwere Lasten unten und leichte Lasten oben lagern, die wesentlichen Regeln in einer Betriebsanweisung zusammenfassen und den Beschäftigten bekannt machen.		
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung, § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen; Anhang 1 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften für Arbeitsmittel; TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen (Teil 2) sowie BGI 869 Betriebliches Transportieren und Lagern.		
4.4.5 Treten noch zusätzliche Wechselwirkungen mit andere oder Gefahren aus dem Zusan Arbeitssystem auf?	en Gefahrenquellen	Nein	
Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden		
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.		
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz		

Ende des Fragenkataloges 04.04 Unkontrolliert bewegte Teile

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 04.05 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten

Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten

4.5.1 Sind Böden trittsicher und ohne Stolperstellen?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht z	zu erwarten
Erläuterungen:	Kanten, Unebenheiten oder Schäden am Boden sowie herumliegende Gegenstände können zu Sturz- und Stolperunfällen führen. Fußböden sollen eben und rutschhemmend sein und keine Stolperstellen durch Höhenunterschiede von mehr als 4 mm aufweisen. Fußbodenstellen, an denen sich Stolper- und Sturzgefahren nicht vermeiden lassen, sind durch Gelb-Schwarz-Kennzeichnung hervorzuheben.	
rechtliche Hinweise:		rdnung, § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1.5 "Fußböden, bächer"; ASR A1.5/1,2 "Fußböden"
4.5.2 Werden die Fußböde	n regelmäßig und bei	Ja

4.5.2 Werden die Fußböde Bedarf gereinigt?	en regelmäßig und bei	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu	erwarten
Erläuterungen:	Sauberkeit ist die Grundvoraussetzung für sicheres Gehen. Als Rutschfallen erweisen sich oft Nässe, verschüttete Stoffe und Schmutz. Diese müssen sofort beseitigt werden, um ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.	
rechtliche Hinweise:	§ 3 Arbeitsschutzgesetz, Grundpflichten des Arbeitgebers; § 2 BGV A1 Grundsätze der Prävention, Grundpflichten des Unternehmers, ASR A1.5/1,2 "Fußböden"	

4.5.3 Gibt es Ereignisse, die auf eine erhöhte Rutschgefahr hindeuten?			
		Nein	
Kommentar:	Gefährdung nicht z	u erwarten	
Erläuterungen:	Rutschgefahr beste Fußbodenbelag in I Zusatzstoffen oder Fußbodenbeläge da Reinigungsmitteln u	er, Eis, Fett, Öl oder andere Stoffe eine erhöhte eht, kommt als Schutzmaßnahme vor allem ein geeigneter Frage. Fliesen mit griffiger Oberfläche, Estrich mit Gitterroste können in diesen Fällen geeignete arstellen. Auch das Zusammenspiel von Schuhwerk, und Bodenbelag kann von Bedeutung sein. Eine genaue inklarheit über die Ursachen der Rutschgefahr Aufschluss	
rechtliche Hinweise:		dnung, § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1.5 "Fußböden, ächer", ASR A1.5/1,2 "Fußböden".	

4.5.4 Treten noch zusätzli Wechselwirkungen mit ar oder Gefahren aus dem Z Arbeitssystem auf?		Nein
Erläuterungen:	Rechtsvorschriften und Erfahrungen. Dennoch für die Arbeitnehmer da der Fall sein, bitte die z	robleme basieren auf den angegebenen d sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen adurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz prechenden Maßnahmen hinterlegen.
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgeset	Z

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Ende des Fragenkataloges 04.05 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 04.06 Absturz

Absturz

4.6.1 Wenn eine Absturzka Ergreifen Sie geeignete un Schutzmaßnahmen?		Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten	
Erläuterungen:	der Höhenunterschied der Abstand zur Abstu Beschaffenheit der tie Bewehrungsanschlüss Gefährdung), 4. die A Arbeitsumgebungsbed gleichgewichtsbeeinflu	Folgende Kriterien sind bei der Bewertung der Absturzgefahr maßgebend: 1. der Höhenunterschied zwischen Absturzkante und tiefer liegender Fläche, 2. der Abstand zur Absturzkante bzw. die Breite eines möglichen Spaltes, 3. die Beschaffenheit der tieferliegenden Fläche (Schüttgüter, Flüssigkeiten, Beton, Bewehrungsanschlüsse, heiße Medien oder Gegenstände erhöhen die Gefährdung), 4. die Art und Dauer der Tätigkeit und 5. die Arbeitsumgebungsbedingungen (Vibration, äußere Krafteinwirkungen, seh- oder gleichgewichtsbeeinflussende Einflüsse, ungünstige Witterung, Sichtverhältnisse oder geringe Erkennbarkeit der Absturzkante erhöhen die	
rechtliche Hinweise:		Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121, Gefährdung von Personen durch Absturz	
4.6.2 Sind geeignete Aufs vorhanden?	tiege und Aufstiegshilfen	Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten	
Erläuterungen:	führen. Stühle, Hocke stabil genug und führe von Höhen ab 1,80 m	Schon Stürze aus geringen Höhen können zu folgenschweren Verletzungen führen. Stühle, Hocker, umgedrehte Eimer oder Kisten sind nicht geeignet und stabil genug und führen schnell zum Absturz. Voraussetzung zum Erreichen von Höhen ab 1,80 m ist je nach Anwendungsfall ein Tritt, eine Leiter (ggf. mit Steigschutzsystem) oder ein Kleingerüst.	
rechtliche Hinweise:	Betriebssicherheitsverordnung, §4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel, Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121, TRBS 2121 Teile 1 - 4, BGV C22 Bauarbeiten		

4.6.3 Bei zeitweiligen Arbeitsplätzen: Sind derreichbar?	Arbeiten an hoch gelegenen ie Arbeitsplätze sicher
16	0-4"-

Nicht zutreffend

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Beim Zugang zum hochgelegenen Arbeitsplatz dürfen keine zusätzlichen Absturzgefahren entstehen. Einrichtungen und Anschlagpunkte müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt und verankert sein, dass sie die anfallenden Lasten aufnehmen können und während der kompletten Maßnahme standsicher bleiben, ggf. sollte eine vorherige Prüfung stattfinden. Die Benutzung von Leitern ist nur zulässig, wenn der Einsatz sichererer Arbeitsmittel wegen geringer Gefährdung und geringer Dauer nicht gerechtfertigt ist.	
rechtliche Hinweise:	Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2	

4.6.4 Wenn Tätigkeiten mit erhöhter Absturzgefahr
ausgeübt werden: Lassen Sie

Eignungsuntersuchungen durchführen?

Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Erhöhte Absturzgefahr liegt bei Arbeiten an Brücken, Masten, Türmen, Schornsteinen, Hochbauten, beim Auf- und Abbau freitragender Konstruktion (Stahlbetonfertigteilbau, Holzbau, bei Gerüstbauarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten vor. Es handelt sich nicht um erhöhte Absturzgefahr, wenn Versicherte durch Geländer, Seitenschutz, Wände oder persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ständig gesichert sind.	
rechtliche Hinweise:	TRBS 2121 in Verbindung mit BGI 504.41 Arbeiten mit Absturzgefahr	

4.6.5 Besteht die Möglichkeit einen Mitarbeiter zu retten, der in die Absturzsicherung gefallen ist und sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dieser Lage befreien kann (z. B. frei hängend oder bewusstlos weil er sich den Kopf beim Sturz angestoßen hat)?

Nicht zutreffend

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten
Erläuterungen:	Der Betrieb hat sicher zu stellen, dass Personen, welche in Situationen kommen können, aus denen sie sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien können, in angemessener Zeit gerettet werden können. Mögliche Situationen, die einen Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten erfordern, sind Notlagen von Personen bei: – Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an Arbeitsplätzen, die auf Grund ihrer Höhe und örtlichen Lage schwer zu erreichen sind, – Arbeiten an schwer zugänglichen Arbeitsplätzen, z.B. Krane, – Arbeiten in Behältern und engen Räumen. Bei der angemessenen Zeit ist zu beachten, dass bei Personen, welche in einem Auffanggurt hängen, bereits nach ca. 20 min. das Hängetrauma auftreten kann.
rechtliche Hinweise:	BGR 199, Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen

4.6.6 Werden die persönliche Schutzausrüstungen
gegen Absturz und die Rettungsgeräte regelmäßig
genrüft?

Nicht zutreffend

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Die Versicherten haben persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Weiterhin hat der Unternehmer die persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.	
rechtliche Hinweise:	BGR 198, Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Absatz 8, BGR 199, Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen, Absatz 3.4	

4.6.7 Werden Mitarbeiter, welche eine persönliche			
Schutzausrüstung gegen Absturz und			
Rettungsgeräte benutzen regelmäßig unterwiesen?			

Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten		
Erläuterungen:	Der Unternehmer hat nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) die Versicherten vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens umfassen: - Die für die jeweilige Art bestehenden besonderen Anforderungen der einzelnen Ausrüstung, - die bestimmungsgemäße Benutzung, - das richtige Anschlagen, - die ordnungsgemäße Aufbewahrung, - das Erkennen von Schäden.		
rechtliche Hinweise:	BGR 198, Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Absatz 7, BGR 199, Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen		
4.6.8 Ist eine Betriebsanweisu von der Schutzausrüstung ge oder für die Verwendung der erstellt?	gen Absturz und /	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	Für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und / oder für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten bei der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen und bei festgestellten Mängeln, enthält.		
rechtliche Hinweise:	BGR 198, Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, BGR 199, Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen		
4.6.9 lst sicher gestellt, dass of Mitarbeiters in ein Auffangge Notsituation nicht unentdeckt	rät oder eine andere	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:		Unterliegt der Versicherte einer besonderen Gefährdung, so muss sicher gestellt sein, das im Notfall unverzüglich Hilfe herbeigeholt werden kann.	
rechtliche Hinweise:	BGI 697 Alleinarbeit		
4.6.10 Treten noch zusätzlich Wechselwirkungen mit ander oder Gefahren aus dem Zusa Arbeitssystem auf?	en Gefahrenquellen	Nein	
Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden		
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.		
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz		
	3		

Ende des Fragenkataloges 04.06 Absturz

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 05.01 Gefährliche Körperströme

Gefährliche Körperströme

5.1.1 Werden elektrische Anlagen und Arbeitsmittel in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft?

Nein

Abweichung: Die Prüfung wurde noch nicht durchgeführt ist aber in Planung für 2014

Maßnahme: Prüfung der elektrischen Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft

> veranlassen. Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel mindestens alle 4 Jahre prüfen lassen. Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel alle 6 Monate. auf Baustellen alle 3 Monate prüfen lassen. Bei Fehlerquoten unter 2 % kann die Prüffrist auf maximal 12 Monate, bei Büromaschinen auf maximal 24

Monate verlängert werden.

Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Priorität: Niedrig Status: Offen

Bei den Prüffristen werden die elektrischen Arbeitsmittel unterschieden in Erläuterungen:

> stationäre (z.B. Gebäudeinstallationen), ortsveränderliche (können leicht von einem Ort zum anderen gebracht werden) und ortsfeste (können nicht leicht bewegt werden). Die Prüffristen bewegen sich abhängig vom Anlagentyp

zwischen 1 Monat und 4 Jahren.

rechtliche Hinweise: § 5 BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Prüfungen

5.1.2 Werden elektrische Anlagen und Arbeitsmittel nur von Elektrofachkräften errichtet, geändert oder instand gesetzt?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und

Arbeitsmittel nur von Elektrofachkräften errichtet und betrieben werden. Mit dieser Maßnahme soll gewährleistet werden, dass die errichteten Anlagen

sicher und entsprechend den Regeln der Technik errichtet werden.

rechtliche Hinweise: § 3 BGV A3, Grundsätze

5.1.3 Werden elektrische Arbeitsmittel den Bedingungen und den äußeren Einflüssen entsprechend ausgewählt (IP-Schutzart, mechanischer Schutz)?

Ja

Die für Kinder erreichbaren Steckdosen sind mit Schutzeinrichtungen gesichert Kommentar:

Erläuterungen: Nicht jedes elektrische Arbeitsmittel ist für jeden Anwendungszweck geeignet.

In feuchten, öligen oder staubigen Bereichen, unter Wärmeeinwirkung, bei besonders rauen Bedingungen und bei mechanischer Beanspruchung ist die

Auswahl besonders geschützter Geräte erforderlich.

rechtliche Hinweise: Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften zur Verbesserung

der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, 2.2; § 4 BGV A 3, Grundsätze beim Fehlen elektrotechnischer Regeln: BGI 600. Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbereichen: BGI 608. Auswahl und

Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen;

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



5.1.4 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch -Arbeitssystem auf?

Ja

Abweichung: Die Funktion der FI Schutzschalter werden nicht geprüft

Maßnahme: Die FI Schutzschalter in den Sicherungskästen sollen alle 6 Monate durch den

Hauselektriker auf Funktion geprüft werden.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen

Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen

Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz

aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.

rechtliche Hinweise: § 5 Arbeitsschutzgesetz

Ende des Fragenkataloges 05.01 Gefährliche Körperströme

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 07.01 Biologische Gefährdungen

Biologische Gefährdungen

7.1.1 Wurde ermittelt, zu welcher Risikogruppe die Biostoffe gehören?		Ja
Kommentar: Gefährdung nicht zu e		rwarten
Erläuterungen:	Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 (verursachen typischerweise keine Erkrankungen beim Menschen) erfordern nur geringe Schutzmaßnahmen; Für die Risikogruppen 2 - 4 sind weitergehende Schutzmaßnahmen notwendig	
rechtliche Hinweise:		5 § 4, Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 50, TRBA 462, TRBA 464, TRBA 466

(TRBA) 450, TRBA 460, TRBA 462, TRBA 464, TRBA 466		
7.1.2 Verfügt die Arbeitsstätte über die erforderliche Ausstattung?		
Kommentar:	Es existiert ein Hydieneplan Bei Infektionsgefahr sind ungepuderte Naturlatexhandschuhe in Verwendung. Es wird die Verwendung von Nitrilhandschuhe empfohlen. Reinigung und Desinfektion erfolgt gemäß dem Reinigungs und Desinfektionsplan	
Erläuterungen:	Ausstattungsmerkmale: Oberflächen und Fußböden leicht zu reinigen, Waschbzw. Duschgelegenheiten, Möglichkeiten zur hygienischen Händedesinfektion, vom Arbeitsplatz getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Nahrungsmittel, Pausenraum zum Essen und Trinken, Möglichkeit Straßenkleidung und Arbeitskleidung getrennt zu lagern.	
rechtliche Hinweise:	TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen, TRBA 214 Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft, TRBA 220 Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen, TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege	

7.1.3 Existiert ein betriebsspezifischer Hygieneplan mit Reinigungs- und Desinfektionsplan?		Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu ei	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Maßnahmen auch die	Der Hygieneplan muss neben den patienten- / bzw. kundenorientierten Maßnahmen auch die arbeitsschutzrelevanten Hygienemaßnahmen enthalten und die Tätigkeit vor Ort berücksichtigen.	
rechtliche Hinweise:	TRBA 100, 212, 213, 2	TRBA 100, 212, 213, 214, 220, 250	

7.1.4 Werden die Arbeitsräume regelmäßig bzw. bei Bedarf sachgemäß gereinigt und desinfiziert?		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Die regelmäßige Reinigung und bei Bedarf auch Desinfektion der Arbeitsräume, inkl. Arbeitsflächen und Betriebsmittel ist die wichtigste Hygienemaßnahme neben der Händehygiene. Zu den Arbeitsräumen zählen auch z.B. Führerhäuser von Fahrzeugen, z.B. in der Abfallsammlung.	
rechtliche Hinweise:	Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500, TRBA 212, TRBA 213, TRBA 214, TRBA 250	
7.1.5 Werden Abfälle mit biologischen		Nicht zutreffend

7.1.5 Werden Abfälle mit biologischen	Nicht zutreffend
Arbeitsstoffen in geeigneten Behältnissen gesammelt und ggf. fachgerecht entsorgt?	

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

persönlichen Schutzmaßnahmen notwendig sind

und werden diese eingehalten?

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten	
Erläuterungen:	werden. Die Behälter	Biostoffhaltige Abfälle sollten nicht zusammen mit anderen Abfällen gelagert werden. Die Behälter sollten gekennzeichnet werden, Abfälle aus Laboratorien müssen vor der Entsorgung mit geeigneten Verfahren inaktiviert und sterilisiert werden.	
rechtliche Hinweise:	Technische Regel für	biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500 und TRBA 100	
7.1.6 Sind Schutzmaßnah ergriffen worden, die durd werden?		Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten	
Erläuterungen:	Entsorgungsgewerbe sortieranlagen, Kompo Infektionen führen. Re Windrichtung ausgefü kontaminierte Prozess Arbeitsbereich abgege	Besonders hohe Luftbelastungen durch Biostoffe treten z.B. im Entsorgungsgewerbe auf: Kläranlagen, Deponien, Wertstofflager- und - sortieranlagen, Kompostierungen etc.; Einatmen von Biostoffen kann zu Infektionen führen. Reinigungsarbeiten im Freien sollten z.B. immer in Windrichtung ausgeführt werden. In Laboren kann eine Gefährdung durch kontaminierte Prozessluft entstehen. Kontaminierte Prozessluft, die in den Arbeitsbereich abgegeben wird sowie Abluft aus Autoklaven, Pumpen, Bioreaktoren müssen vor Freisetzung mittels geeigneter Verfahren gereinigt werden.	
rechtliche Hinweise:		Biostoffverordnung § 10 9, Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 100, 500; 214, 212, 220	
	Schutzkleidung vorhanden gemäß aufbereitet und bei i?	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten	
Erläuterungen:	Hände oder Arbeitskle Schutzkleidung notwe	Für viele Tätigkeiten (z.B. mit besonderen Verschmutzungsmöglichkeiten für Hände oder Arbeitskleidung, bei nässenden Tätigkeiten etc.) ist besondere Schutzkleidung notwendig. Dies können sein: Handschuhe, Kittel, Gummischürzen, Gummistiefel etc.	
rechtliche Hinweise:		Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500, TRBA 213, TRBA 214, TRBA 220, TRBA 250	
7.1.8 Ist den Beschäftigte	n bekannt, welche	Nein	

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Impfstatus Ma beim Wickeln unklar. Bei nicht vorhandenem Impfschutz mussen

Handschuhe benutzt werden.

Maßnahme: Mitarbeiter über verhaltenbezogene Hygieneregeln unterweisen, Einhaltung der

Hygieneregeln durchsetzen.

(Frau Kempf, Zwergentreff. Impfstatus wegen Handschuhbenutzung beim

Wickeln klären)

Fertigstellung: 30.06.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Hoch
Status: Offen

Erläuterungen: Verhaltensbezogene Hygieneregeln: Tragen von Schutzkleidung bei der

Tätigkeit, Händereinigung vor Pausen und nach Tätigkeitsende, Rauch-, Ess und Trinkverbot in den Arbeitsbereichen, Lebensmittel und Getränke separat vom Arbeitsplatz lagern, Pausenräume nicht in Arbeits- oder Schutzkleidung

betreten.

rechtliche Hinweise: Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500

7.1.9 Wurden Betriebsanweisungen zum Umgang mit Biostoffen erstellt und die Mitarbeiter

unterwiesen?

Nicht zutreffend

Kommentar: Wird im Rahmen der Unterweisung vermittelt

Erläuterungen: Eine Betriebsanweisung zum Umgang mit Biostoffen fasst in kurzer

verständlicher Form erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen zusammen.

Sie muss erstellt und den Beschäftigten zugänglich gemacht werden. Die

Betriebsanweisung ist Grundlage der Unterweisung.

Ja

rechtliche Hinweise: § 12 14 Biostoffverordnung, TRBA 400

7.1.10 Werden Mitarbeiter, die Umgang mit Biostoffen haben, betriebsärztlich betreut?

42

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Untersuchungen und Informationen sind zur Vorbeugung von Erkrankungen

und Infektionen notwendig.

rechtliche Hinweise: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Anhang, Teil 2

7.1.11 Bieten Sie Mitarbeitern, die einem erhöhten Infektionsrisiko unterliegen entsprechende Schutzimpfungen an? Hierzu gehören auch Schüler, Studenten, Heimarbeiter und sonstige Personen, die Beschäftigten gleich stehen.

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Infektionsrisiken bei Betreuungskräfte im Kita Bereich und bei der Betreuung

von verhaltensauffälligen oder aggresiven Kindern: Es gibt bezüglich Kinderbetreuung keine klare Zuordnung von einzelnen Tätigkeiten zu

bestimmten Infektionsrisiken und Schutzstufen. Im allgemeinen wird jedoch für

den normalen Kontakt die Schutzstufe 1 als ausreichend angesehen.

Besondere Infektionsrisiken sind: Beim Wickeln: Hepatitis A und Zytomegalie Bei aggressiven oder erheblich verhaltensgestörten Kindern: Zytomegalie, Hepatitis A und B, HIV Bei Betreuung eines Kindes mit einer chronischen Hepatitis B: Hepatitis B Im Außenbereich: Borreliose, FSME, Wundstarrkrampf (Tetanus) In diesen Fällen ist meist die Schutzstufe 2 anzusetzen und sind die enterrechenden Versergeunterguschungen und Impfungen enzubisten

entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen anzubieten.

Maßnahme: Das Infektionsrisiko sollte abgeschätzt, ggf. Impfungen in Absprache mit dem

Betriebsarzt angeboten werden.

Empfohlen wird folgende Vorsorge für alle Betreuungskräfte im Kita Bereich und bei der Betreuung von verhaltensauffälligen oder aggresiven Kindern:

Einstellungsuntersuchungen:

Pflichtuntersuchungen bei Erregern der Risikogruppe 2 oder höher:

G42- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdungen

mit Beratung zu Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken

Impfungen müssen angeboten werden für:

Hepatitis A und B

FSME

Tetanus Diphterie Polio

Grippe

Blutuntersuchung nach Nadelstichverletzungen oder bei Biss und

Kratzverletzungen und vergleichbaren Vorfällen.

Fertigstellung: 30.06.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Mitarbeitern, die sich bei ihrer Tätigkeit mit für den Arbeitsplatz typischen

Keimen infizieren können, müssen entsprechende Schutzimpfungen angeboten

werden. Beispiele: Hepatitis A, B.

rechtliche Hinweise: Biostoffverordnung § 15a 12 in Verb. mit § 2 Abs. 9, Abs. 4; BGV A4

Arbeitsmedizinische Vorsorge; Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,

Anhang, Teil 2

7.1.12 Bei gezielten Tätigkeiten: Haben Ihre Beschäftigten Umgang mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 und wurden diese Tätigkeiten der zuständigen Behörde angezeigt?

Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 sind der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Dies ist auch für nicht gezielte Tätigkeiten möglich, wenn die Gefährdung einer gezielten Tätigkeit vergleichbar ist. Bei Institutionen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege (Krankenhäuser, Arztpraxen etc.) ist die Anzeige nicht notwendig. Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 oder 4 sind solche, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen. Die Unterscheidung in Gruppen 2, 3 und 4 richtet sich nach der Schwere der zu erwartenden Schäden und der Möglichkeit diesen zu begegnen.		
rechtliche Hinweise:	Biostoffverordnung §§	15, 16 13 und § 3	
7.1.13 Bei gezielten Tätigke ob der Einsatz von Biostof Risikogruppe möglich ist?	fen mit geringerer	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	Wenn möglich, sind in (Substitutionsgebot).	Wenn möglich, sind immer Biostoffe mit geringerer Risikogruppe einzusetzen (Substitutionsgebot).	
rechtliche Hinweise:	Biostoffverordnung § 7	Biostoffverordnung § 10, Abs. 2 § 8 Abs. 4 (1)	
7.1.14 Bei gezielten Tätigke Biostoffverzeichnis?	eiten: Existiert ein	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	Bei gezieltem Einsatz	Bei gezieltem Einsatz sind die Biostoffe in einem Verzeichnis zu erfassen	
rechtliche Hinweise:	Biostoffverordnung § 8	Biostoffverordnung § 8 § 7 Abs. 2	
7.1.15 Bei gezielten Tätigko Mitarbeiter, die mit Biostof und 4 umgehen in einem s erfasst?	fen der Risikogruppen 3	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Dient der Dokumentat	Dient der Dokumentation früherer beruflicher Belastung der Mitarbeiter	
rechtliche Hinweise:	Biostoffverordnung § 7	Biostoffverordnung § 13 § 7 Abs. 3	
7.1.16 Möchten Sie anhand Ihre Arbeitsplätze im Detai wählen Sie dazu aus dem I Tätigkeitsbereich.	l überprüfen? Bitte	Gesundheitswesen	
Antwort:	Gesundheitswesen		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:			

Ende des Fragenkataloges 07.01 Biologische Gefährdungen

rechtliche Hinweise:

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 07.02 Zusatzfragen Gesundheitswesen / Wohlfahrtspflege

Zusatzfragen Gesundheitswesen / Wohlfahrtspflege

7.2.1 Wird für die Tätigkeiten n geeignetes und ausgebildetes	ur fachlich Personal eingesetzt?	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Nur Fachpersonal kann die Einhaltung der notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen garantieren.	
rechtliche Hinweise:	Technische Regel für	Biostoffe (TRBA) 250, diverse Fundstellen
7.2.2 Werden die notwendigen Händehygiene ergriffen?	Maßnahmen zur	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Nach Patientenkontakt oder Kontakt mit potenziell infektiösem Material muss immer eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt werden. Eine "Verschleppung" von Krankheitserregern und die Infektion von Mitarbeitern und Patienten wird so verhindert. Das Tragen von Schmuck, insbesondere Ringen, aber auch Armreifen, be- bzw. verhindern die vollständige Benetzung der Hand mit dem Desinfektionsmittel; Infektionen und Kontaminationen können die Folge sein.	
rechtliche Hinweise:	Technische Regel für Fundstellen, insb. 4.1.	Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, diverse 2.6 und 4.1.2.7
7.2.3 Werden nur sog. "Sicher eingesetzt?	e Instrumente"	Nicht zutreffend
Erläuterungen:	Die Verwendung sicherer Arbeitsgeräte bei Blutentnahmen, Punktionen und Risikotätigkeiten ist nach TRBA 250, Punkt 4.2.4, Nr.1erforderlich. Herkömmliche Arbeitsinstrumente dürfen nur noch in bestimmten Ausnahmefällen verwendet werden. Dabei ist durch den Betriebsarzt festzustellen, dass das Infektionsrisiko vernachlässigt werden kann. Dies ist gesondert zu dokumentieren. Weiterer Hinweis: Scharfe oder stechende Instrumente in geeignete Behälter entsorgen.	
rechtliche Hinweise:	Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, Punkt 4.2.4 Nr. 1	
7.2.4 Sind gesonderte Beschäf vorhanden?	ftigtentoiletten	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege müssen über gesonderte Beschäftigtentoiletten verfügen. Dadurch sollen Keimübertragungen ausgeschlossen bzw. vermindert werden.	
rechtliche Hinweise:	Technische Regel für	Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, Punkt 4.1.1.2
7.2.5 Erfolgt der Versand diagi nur unter Beachtung der Gefal		Nicht zutreffend
Erläuterungen:		können infektiöse Biostoffe enthalten, die sowohl die as im Versand eingebundene Personal der n gefährden können.
rechtliche Hinweise:		Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, 4.1.2.9; Gefahrgut: ils gültigen Fassung, Klasse 6.2

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



7.2.6 Zahnarztpraxen: Werden Vorlagen, Abdrücke etc. vor dem Versand zu zahntechnischen

Laboratorien desinfiziert?

Erläuterungen: Nicht ausreichend desinfiziertes Material kann die Mitarbeiter in den

Zahnlaboratorien gefährden.

rechtliche Hinweise: Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, Punkt 8.3

Ende des Fragenkataloges 07.02 Zusatzfragen Gesundheitswesen / Wohlfahrtspflege

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 08.01 Brandschutz NEU

08.01 Brandschutz

8.1.1 Sind die Aufgaben der für den Brandschutz / Security verantwortlichen Personen schriftlich festgelegt? (z.B. Brandschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Leiter

Werk-/Betriebsfeuerwehr, Leiter Werkschutz)

Nicht zutreffend

Erläuterungen:

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, seine Pflichten auch an Führungskräfte oder Mitarbeiter zu übertragen. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Der

Arbeitgeber bleibt jedoch weiterhin voll in der Verantwortung.

rechtliche Hinweise:

ArbSchG, BGV A1

8.1.2 Werden Funktionen durch externe Dienstleister vertraglich wahrgenommen? Nicht zutreffend

Werden Aufgaben an externe Dienstleister vergeben, ist hierzu ein Werk- oder Erläuterungen:

Dienstleistungsvertrag erforderlich, um diese Übertragung schriftlich zu fixieren.

rechtliche Hinweise:

8.1.3 Gibt es für alle Funktionen eine verbindliche qualifizierte Vertretung?

Nicht zutreffend

Erläuterungen:

Zur Sicherstellung der einzelnen übertragenen Aufgaben, ist es sinnvoll eine Vertretungsregelung zu schaffen, damit sichergestellt ist, dass die Aufgaben auch qualifiziert erbracht werden, wenn der Funktionsinhaber nicht erreichbar

ist

rechtliche Hinweise:

8.1.4 Werden die oben aufgeführten Personen regelmäßig fortgebildet?

Nicht zutreffend

Erläuterungen:

Fachlich qualifizierte Mitarbeiter sind verpflichtet, sich regelmäßig nach den aktuell gültigen Bestimmungen fortzubilden, um damit weiterhin Ihre fachliche

Qualifikation nachzuweisen.

rechtliche Hinweise:

8.1.5 Wird die regelmäßige Fortbildung überwacht und dokumentiert?

Nicht zutreffend

Erläuterungen:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet sicher zu stellen, dass die von ihm übertragenen Aufgaben nur an fachlich qualifizierte Mitarbeiter übertragen werden. Der Arbeitgeber muss sich versichern, dass die fachliche Qualifikation vorhanden ist und eine regelmäßige Überprüfung der Qualifikationen erforderlich ist.

rechtliche Hinweise:

8.1.6 Finden regelmäßige Besprechungen zwischen den beauftragten Personen und der

Nicht zutreffend

Geschäftsführung statt?

Erläuterungen:

Besprechungen sollten mindestens einmal im Quartal stattfinden.

rechtliche Hinweise:

8.1.7 Ist die Aufgabenverteilung abgestimmt?

Ja

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Die Aufgaben der Führungskräfte und beauftragten Personen müssen klar

geregelt sein.

rechtliche Hinweise:

8.1.8 Sind Brandabschnitte nach LBO gebildet oder sind stattdessen Ersatzmaßnahmen getroffen?

Nicht zutreffend

Erläuterungen: Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen

Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,

2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen

von nicht mehr als 40 m,

3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude

in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt,

4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

8.1.9 Sind Öffnungen in Brandwänden mit Feuerschutzabschlüssen versehen?

Nicht zutreffend

Erläuterungen: Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden

nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe

beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und

selbstschließende Abschlüsse haben.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

8.1.10 Sind sonstige Durchdringungen, vor allem in Bereichen der Fluchtwege vorschriftsmäßig

abgeschottet?

Nicht zutreffend

Erläuterungen: Öffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung

erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuer-hemmende.

dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

8.1.11 Wird über den ordnungsgemäßen Einbau von Feuerschutzabschlüssen sowie von Schotts entsprechender Nachweis geführt?

Nicht zutreffend

Erläuterungen: Der Arbeitgeber hat Nachweise über den ordnungsgemäßen Einbau von

Feuerschutzabschlüssen aufzubewahren.

rechtliche Hinweise:

8.1.12 Sind alle Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen über eine notwendige Treppe zugänglich?

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Fluchtweg Keller Haus 10/12 Die Tür nach dem Aufstieg aus dem Keller in das

EG kann verschlossen sein, der Fluchtweg wäre dann nicht benutzbar. (Wie es

bei der Begehung der Fall war)

Maßnahme: Die Türen sollten mit einem Panikschloss (Klinke) ausgestattet werden.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den

Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen

(notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenraume müssen so

angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne

eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb

derselbenNutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem

Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,

3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall

nicht gefährdet werden kann.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

8.1.13 Sind die maximalen Entfernungen eingehalten - aus den Räumen zu den Treppen - zu den Ausgängen ins Freie?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss

mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in

höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende

Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt

liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

8.1.14 Ist der zweite Rettungsweg von Aufenthaltsräumen gesichert durch weitere Treppenräume oder einem Sicherheitstreppenraum oder einem Rettungsgerät der Feuerwehr?

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Die Kellerräume in Haus 2/4 (Kiwi) werden zum Werken und zum Billardspielen

genutzt. Das Kellerfenster ist mit dem Maß von 51x54 cm zu klein um formal als Notausstieg ausgewiesen zu werden. Der Gasanschluss im Zugang wird durch einen Gassensor mit Alarmgeber überwacht. Auszug ASR A2.3: (10) Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn folgende Maßgaben beachtet wurden: - Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall, z. B. durch eine automatische

Brandmeldeanlage mit Alarmierung oder - Gewährleistung einer

Sichtverbindung zum Nachbarraum, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt und eine geringe Brandgefährdung im vorgelagerten Raum

gegeben ist.

Maßnahme: Um die hinteren Räume nutzen zu können sind, vorbehaltlich der Zustimmung

der Feuerwehr, folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich: Im Kellerflur soll ein zusätzlicher funkvernetzter Rauchmelder angebracht werden. Die Anzahl der Personen die sich in den Kellerräumen aufhalten wird begrenzt auf 3

Personen.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen,

Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben

notwendigen Flur führen.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

8.1.15 Sind die zum Retten durch die Feuerwehr notwenigen Fenster vorhanden und weisen sie die

Mindestmaße auf?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen im

Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

8.1.16 Sind auf dem Grundstück die notwendigen Flächen für den Einsatz der Feuerwehr vorhanden, erreichbar und gekennzeichnet? - Aufstell- und Bewegungsflächen - Zufahrten und Zugänge

Nicht zutreffend

Erläuterungen: Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für

Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden.

rechtliche Hinweise: Landesbauordnung

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



8.1.17 Sind ortsfeste Brandschutz- und Brandmeldeanlagen vorhanden? Sind sie nach normativen Vorgaben installiert? Werden sie dementsprechend betrieben?

Nein

Abweichung: Im Flur EG Haus 6/8 ist ein Rauchmelder vorhanden. Der angrenzende

> Technikbereich ist nicht überwacht. Die Elektrogeräte wären eine potentielle Rauchquelle die erst mit Verzögerung von dem vorhandenen Rauchmelder

erfasst würde

Maßnahme: Der Technikbereich (Kopierer usw.) soll zusätzlich mit einem einfachen

Rauchmelder überwacht werden. Eine Funkvernetzung ist nicht erforderlich.

Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Priorität: Niedrig Status: Offen

Erläuterungen:

rechtliche Hinweise: VdS-Richtlinien, Herstellerangaben

8.1.18 Sind Personen für Kontrolltätigkeit benannt für Brandmeldeanlagen - für Feuerlöschanlagen sind die Personen dafür ausgebildet?

Nicht zutreffend

Erläuterungen:

rechtliche Hinweise: VdS-Richtlinien, Herstellerangaben

8.1.19 Sind ausreichende Geräte zur Selbsthilfe vorhanden? - Tragbare Feuerlöscher -

Wandhydranten

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Erläuterungen:

Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in

ausreichender Anzahl bereitzustellen.

rechtliche Hinweise: Ab November 2012 ASR A2.2 vorher ASR 13/1,2 und BGR 133

8.1.20 Sind Brandschutzhelfer vorhanden und ausgebildet?

Ja

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen. Die notwendige Anzahl von Brand-schutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen. Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung. ASR A2.2	
8.1.21 Werden über Wartungsa geführt, z.B. über Feuerlöschle Feuerlöscher oder Über- und l	eitungen,	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Der Arbeitgeber hat Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.	
rechtliche Hinweise:	BetrSichV, ArbStättV, ASR A2.2	
8.1.22 Findet bei Umbaumaßna Anpassung/ Aktualisierung de Brandschutzkonzeptes statt?		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen: rechtliche Hinweise:	Vorhandene Brandschutzkonzepte sind vor Umbaumaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	
8.1.23 Werden die Brandschut aktualisiert? - Teil A - Teil B - 1		Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Die BSO vom PZN wird zur Verfügung gestellt und muss noch angepasst

werden.

Maßnahme: Die Brandschutzordnung Teile A, B, C erstellen bzw. aktualisieren.

Der Umgang mit Kerzen soll geregelt werden

Fertigstellung: 30.06.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C, die jeweils andere

Zielgruppen ansprechen. In den Normen wird großen Wert auf die Aktualität der Brandschutzordnung gelegt. Teil A richtet sich an alle im Gebäude oder Betrieb anwesende Personen. Der Umfang dieses Teiles entspricht in der Regel einer DIN A4 Seite. Dieser Teil ist öffentlich auszuhängen, so dass er für jede Person ersichtlich sein kann. Teil B richtet sich vor allem an die Mitarbeiter in dem entsprechenden Gebäude oder Betrieb und enthält Angaben zur Verhinderung von Brand- oder Rauchausbreitungen, sowie der Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen. Weitere Themen werden ebenfalls angesprochen. Dieser Teil ist allen Mitarbeitern mittels Unterweisung näher zu bringen. Teil C richtet sich an die Mitarbeiter, die innerhalb des Betriebes mit gesonderten Aufgaben betraut sind (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragter, Brand-schutzhelfer etc.). Dieser Teil muss den betroffenen Mitarbeitern zur

Verfügung stehen.

rechtliche Hinweise: DIN EN 14096

8.1.24 Wird die Brandschutzordnung (Teile B und C) an betroffenes Personal verteilt bzw. bekannt gemacht und die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigt?

Nein

Abweichung: BSO wurde noch nicht kommuniziert

Maßnahme: Neu eingestellter Personal über die Brandschutzordnung informieren und

unterweisen. Die Unterweisung schriftlich dokumentieren.

Fertigstellung: 30.06.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten

auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung

vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des

Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens

jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan") einschließen. Die Unterweisung

ist zu dokumentieren.

rechtliche Hinweise: ArbStättV, ASR A2.2

8.1.25 Gibt es Ausfertigungen in anderen Sprachen für ausländische Betriebsangehörige?

Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Erläuterungen: Die Brandschutzordnung muss eindeutig und leicht verständlich sein.

rechtliche Hinweise: DIN EN 14096

8.1.26 Wird neu eingestelltes Personal über die Brandschutzordnung informiert und eingewiesen

sowie dies dokumentiert?

Nein

Abweichung: Die BSO ist noch zu kommunizieren

Maßnahme: Neu eingestellter Personal über die Brandschutzordnung informieren und

unterweisen. Die Unterweisung schriftlich dokumentieren.

Fertigstellung: 30.06.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten

auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung

vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des

Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan") einschließen. Die Unterweisung

ist zu dokumentieren.

rechtliche Hinweise: ArbStättV, ASR A2.2

8.1.27 Werden Fremdfirmen oder Besucher über die Brandschutzordnung informiert und eingewiesen

sowie dieses dokumentiert?

Nicht zutreffend

Erläuterungen:

rechtliche Hinweise: ArbSchG

8.1.28 Gibt es verbindliche Anweisungen an alle Mitarbeiter zur Meldung von Brandschutzmängeln?

Nein

Abweichung: Bisher gibt es keine Regelung

Maßnahme: Es soll in der BSO mit aufgenommen werden dass die Mitarbeiter

Brandschutzmängel melden müssen.

Fertigstellung:30.06.2014Verantwortlich:VorstandPriorität:NiedrigStatus:Offen

Erläuterungen: Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten

jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt

unverzüglich zu melden.

rechtliche Hinweise: ArbSchG

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



8.1.29 Ist die Weitergabe an den Nicht zutreffend Brandschutzbeauftragten / -manager gesichert?

Erläuterungen: Ist ein Brandschutzbeauftragter bestellt, ist dieser über die gemeldeten

Brandschutzmängel zu informieren.

rechtliche Hinweise:

8.1.30 Sind neben der Brandschutzordnung für die Regelung und Überwachung des

Brandschutzmanagements Unterlagen vorhanden?

- Sonderschutzplan (mit dem KatS-Plan

abgestimmt) - Feuerwehrplan nach DIN 14095 -Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844 Teil 3 -

Evakuierungsplan, Ex-Zonenplan -

Gefahrenabwehrplan nach Störfallverordnung -Checklisten für VB/ Kontrollbücher Anlagentechnik

- Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten -

Fehler- und Mängellisten

Nicht zutreffend

8.1.31 Gibt es eine festgelegte Reihenfolge der Alarmierung betriebsintern wichtiger Funktionsträger für verschiedene Gefahrenlagen? Nicht zutreffend

Ja

8.1.32 Ist sichergestellt, dass eine Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr möglich ist?

Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen:

Abweichung:

Kommentar:

rechtliche Hinweise:

8.1.33 Werden Räumungsübungen durchgeführt? Nein

Wurde bisher noch nicht durchgeführt

Räumungsübungen planen und druchführen Maßnahme:

Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Priorität: Mittel Status: Offen

Erläuterungen:

rechtliche Hinweise: Sonderbauordnung, Auflage durch örtliche Brandschutzbehörde,

Brandschutzkonzept

Ende des Fragenkataloges 08.01 Brandschutz NEU

© B-A-D GmbH Version 1 Stand 09/2013

Begehung Nr. 11483 vom 06.11.2013 (Dokument erstellt am 22.11.2013)

Seite 66 von 96

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 10.01 Lärm

Lärm

Laiiii		
10.1.1 Wurde die Lärmbelastu	ng ermittelt?	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	größer bzw. Spitzenpe ermitteln lassen. Die E z.B. bei Änderungen, o	s die Lärmbereiche (Beurteilungspegel 80 dB(A) oder egel ab 137 dB(A) oder größer) fachkundig ermitteln bzw. rmittlung ist in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen, die sich auf den Lärmpegel auswirken. Die Ergebnisse der uzeichnen und mindestens 30 Jahre lang
rechtliche Hinweise:	§§3,4,6 Lärm- und Vib 2;	rations-Arbeitsschutzverordnung; TRLV Lärm, Teile 1 und
10.1.2 Steht geeigneter Gehörs und wird dieser genutzt?	schutz zur Verfügung	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Ab einem Beurteilungspegel von 80 dB(A) muss den Beschäftigten geeigneter Gehörschutz gestellt werden. Ab 85 dB(A) sind die Beschäftigten verpflichtet, Gehörschutz zu tragen. Geeignete Gehörschutzmittel sind an die Arbeitsbedingungen (wie z.B. Straßenverkehr) angepasst.	
rechtliche Hinweise:	§ 8 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung; TRLV Lärm Teil 3; BGI 686, BGR 194; BGI 673 Persönlicher Schallschutz	
10.1.3 Sind die Lärmbereiche a gekennzeichnet?	ab 85 dB(A)	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:		85 dB(A) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung besteht en M03 "Gehörschutz benutzen" gemäß ASR A1.3.
rechtliche Hinweise:	§ 7 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung; TRLV Lärm Teil 3; ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.	
10.1.4 Ist für Arbeitsplätze, an denen der Tages- Lärmexpositionspegel (LEX,8h) von 85dB(A) oder der Spitzenschalldruckpegel (LpC,peak) von 137dB (C) überschritten wird, ein Lärmminderungsprogramm aufgestellt?"		Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	In Lärmbereichen mit über 85 dB(A) ist ein Lärmminderungsprogramm zu erstellen, schriftlich zu fixieren und durchzuführen. Im Rahmen des Lärmminderungsprogramms werden die Lärmemissionen, Geräuschursachen und Hauptlärmquellen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung festgelegt und durchgeführt.	
rechtliche Hinweise:	§ 7 Lärm- und Vibratio	ns-Arbeitsschutzverordnung; TRLV Lärm Teil 3
10.1.5 Sind laute Schallqueller aufgestellt, abgeschirmt oder		Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten	
Erläuterungen:	akustisch getrennt we	Zur Senkung der Lärmbelastung sollten Lärmquellen von Arbeitsplätzen akustisch getrennt werden. Auf diese Weise soll eine Lärmgefährdung der Beschäftigten soweit wie möglich reduziert werden.	
rechtliche Hinweise:	§ 7 Lärm- und Vibration	ons-Arbeitsschutzverordnung § 5; TRLV Lärm Teil 3	
10.1.6 Sind akustische Sign Betriebsgeräusche wahrne		Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten	
Erläuterungen:		en (wie z.B. Warnungen vor Gefahr) müssen auch bei räuschkulisse wahrgenommen werden können.	
rechtliche Hinweise:	TRLV Lärm Teil 3		
10.1.7 Werden Beschäftigte Gehörgefährdung ausführe arbeitsmedizinisch untersu	en, regelmäßig	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Berufskrankheit anerk Vorsorgeuntersuchun	Arbeit in Lärmbereichen kann zu Schwerhörigkeit führen und ist als Berufskrankheit anerkannt. Den Mitarbeitern sind regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen in Lärmbereichen > 80 dB (A) anzubieten. In Bereichen > 85 dB(A) sind Pflichtuntersuchungen durchzuführen.	
rechtliche Hinweise:	Verordnung zur arbeit 3	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Anhang, Teil 3; TRLV Lärm Tei 3	
10.1.8 Treten noch zusätzli Wechselwirkungen mit and oder Gefahren aus dem Zu Arbeitssystem auf?	deren Gefahrenquellen	Nein	
Kommentar:	Keine weiteren Gefäh	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden	
Erläuterungen:	Rechtsvorschriften un Erfahrungen. Dennoch für die Arbeitnehmer o der Fall sein, bitte die	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgese	etz	

Ende des Fragenkataloges 10.01 Lärm

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 11.01 Büro- und Bildschirmarbeit

Büro- und Bildschirmarbeit

11.1.1 Ist der Bildschirm für geeignet?	die Arbeitsaufgabe	Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu	erwarten	
Erläuterungen:		frei dreh- und neigbar sein. Die Bildschirmoberfläche soll dass Reflexionen weitgehend vermieden werden.	
rechtliche Hinweise:		ordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung, BGI 650 parbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 7.2	
11.1.2 Ist das Bild stabil und Verzerrungen?	flimmerfrei, ohne	Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu	erwarten	
Erläuterungen:		nindestens eine Bildwiederholfrequenz von 85 Hz keine Verzerrungen auftreten (auch nicht im Randbereich	
rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsver	Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur Bildschirmarbeitsverordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 7.2	
11.1.3 lst die Zeichendarstel (scharf, deutlich und ausreic		Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu	erwarten	
Erläuterungen:	anderen Darstellung nach dem Sehabstar	Dunkle Zeichen auf hellem Grund, die sogenannte Positivdarstellung ist anderen Darstellungsformen vorzuziehen. Die Höhe eines Zeichens richtet sich nach dem Sehabstand. Die erforderliche Zeichenhöhe ergibt sich aus dem Sehabstand. Nach DIN EN 29241-3 sind dies bei 500 mm mind. 3,2 mm.	
rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsver	ordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zu ordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. staltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen, Kap. 7.2;	
11.1.4 Ist die Tastatur geeig	net?	Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu	erwarten	
Erläuterungen:	Die Tastatur sollte vom Bildschirm getrennt und variabel aufstellbar sein. Sie sollte neigbar sein und an der C-Reihe eine maximale Höhe von 30 mm aufweisen. Die Tasten sollten reflexionsarm und mit konkav gewölbter Oberfläche ausgestattet sein.		
rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur Bildschirmarbeitsverordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 7.2		
11.1.5 Sofern das Arbeiten n erforderlich ist: Sind geeign vorhanden?		Ja	

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten
Erläuterungen:	Sofern erforderlich, sind geeignete Vorlagenhalter zur Verfügung zu stellen. Die Größe des Vorlagenhalters sollte der Größe der Vorlage entsprechen. Er sollte stabil und mit einer Neigungsverstellung ausgestattet sein.
rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur Bildschirmarbeitsverordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 7.3.1

Lettladell ful die Gestaltung, Kap. 7.3.1		
11.1.6 Ist der Arbeitsstuhl g	eeignet?	Nein
Abweichung:	Einzelne Bürostühle si einstellbar und ungeei	nd nach ergonomischen Gesichtspunkten nicht gnet
Maßnahme:	Für die betroffenen Mit Verfügung gestellt wer	arbeiterinnen sollen geeignete Arbeitsstühle zur den.
Fertigstellung:	31.12.2014	
Verantwortlich:	Vorstand	
Priorität:	Niedrig	
Status:	Offen	
Erläuterungen:	Untergestell mit fünf R unbeabsichtigtes Weg auf den Bodenbelag al harte Rollen für weiche 53 cm verstellbar. Die stützt den Rücken in u	le für den Bürobereich verfügen über ein kippsicheres ollen oder andere geeignete Abstützpunkte. Um rollen oder Wegschieben zu verhindern, sollten die Rollen ogestimmt sein (z.B. weiche Rollen für harten Boden, en Boden). Die Höhe der Sitzfläche ist zwischen 42 und Rückenlehne ist in Höhe und Neigung verstellbar und interschiedlichen Sitzhaltungen, die eist gerundet und gepolstert.
rechtliche Hinweise:		dnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur dnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. lltung, Kap. 7.3.2

rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur Bildschirmarbeitsverordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 7.3.2	
11.1.7 Steht ein geeignete Verfügung?	er Arbeitstisch zur	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	höhenverstellbar) Tisch ist mindeste 65 cm hoch, 58 cn	tische sind entweder 72 cm hoch (sofern nicht oder zwischen 68 und 76 cm in ihrer Höhe verstellbar. Der ns 80 cm tief und 160 cm breit. Der Beinraum ist mindestens n breit und 60 cm tief. Durch die DIN EN 527-1:2011 ergeben ere Maße. Es handelt sich dabei aber nicht um eine chrift.
rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsv	erordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur erordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. estaltung, Kap. 7.3.1; DIN EN 527-1: 2011

11.1.8 Sind alle Arbeits- und Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert?	Ja
--------------------------------------------------------------------------	----

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten
Erläuterungen:	Freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz mind. 1,50 m², an keiner Stelle weniger als 100 cm breit; Benutzerflächen bei sitzenden Tätigkeiten Mindesttiefe von 100 cm am persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz und 80 cm an sonstigen Arbeitsplätzen sowie an Besucher- und Besprechungsplätzen; Anmerkung: Freie Bewegungsfläche an keiner Stelle weniger als 100 cm breit und weniger als 100 cm tief, darf von der Stellfläche des Bürodrehstuhles, der Benutzerfläche und der Funktionsfläche von Möbeln (z.B. Container) überlagert werden; bei stehenden Tätigkeiten Benutzerfläche Mindesttiefe von 80 cm; Schränke mit Flügeltüren, Auszügen usw. mit Möbelfunktionsflächen, die den jeweiligen Tiefen der Flügeltüren, Auszüge usw. entsprechen, zuzüglich Sicherheitsabstand von 50 cm; Verbindungsgang zum persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz mind. 60 cm breit; Flächen für Bedienung und Überwachung (Fenster, Heizkörper) mind. 50 cm breit; Verkehrswegeflächen im Raum von anderen Flächenarten grundsätzlich nicht überlagernAnmerkung: Ausgenommen ist der Verbindungsgang zum persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz, hier sind ausnahmsweise Überlagerungen mit Möbelfunktionsflächen und Benutzerflächen dieses Arbeitsplatzes zugelassen. Verkehrswegeflächen im Raum dürfen durch Benutzerflächen von allgemein und gelegentlich genutzten Schränken überlagert werden, eine Durchgangsbreite von 80 cm muss allerdings bei geöffneten Türen usw. gegeben sein
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung, BGI 650, Kap. 7.4.1, DIN 4543-1:1994

11.1.9 Kann eine ergonomische Körperhaltung
eingenommen werden?

Nein

Abweichung: Einzelne Tische sind nicht auf der optimalen Höhe eingestellt

Maßnahme: Einstellungen und Anpassungen im Zusammenspiel zwischen Arbeitstisch,

Arbeitsstuhl und Tastatur optimieren. Ggf. Fußstütze zur Verfügung stellen.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Zu einer ergonomischen Arbeitshaltung zählt die bequeme Armhaltung bei der

Bedienung der Tastatur (Oberarme senkrecht, Unterarme waagerecht). Die Körperhaltung ist gekennzeichnet durch waagerecht auf der Sitzfläche aufliegende Oberschenkel, ganzflächig aufstehende Füße und einen Winkel

zwischen Ober- und Unterschenkel von 90° oder etwas mehr. Ggf. entsprechende Anpassungen an der Höhe der Sitzfläche oder des

Arbeitstisches vornehmen, zusätzlich kann bei nicht höhenverstellbaren Tischen ein eventuell notwendiger Ausgleich durch eine Fußstütze geschaffen werden.

rechtliche Hinweise:Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur Bildschirmarbeitsverordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze.

Leitfaden für die Gestaltung

11.1.10 Treten störende Blendungen, Reflexe oder Spiegelungen auf der Bildschirmoberfläche auf?

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten
Erläuterungen:	Um eine möglichst ungehinderte Wahrnehmung der Zeichen auf dem Bildschirm sicherzustellen, sollten Blendungen und Reflexe weitgehend vermieden werden. Spiegelungen durch Leuchten sollten ausgeschlossen werden, die Blickrichtung auf den Bildschirm sollte parallel zum Fenster verlaufen, die Stärke des Tageslichteinfalls muss reguliert werden können (Vertikallamellenstores, Rollos oder Jalousien anbringen), helle, glänzende Oberflächen sollten möglichst vermieden werden. Eine günstige Aufstellung des Bildschirmes oder mobile Stellwände können den Lichteinfall günstig beeinflussen. Begrenzung der Reflexblendung auf dem Bildschirm sowie auf den Arbeitsmitteln durch mittlere Leuchtdichten von Leuchten sowie Raumflächen, die sich auf dem Bildschirm spiegeln, kleiner gleich 1000 cd/m² (Bildschirme Güteklasse 1 und 2 mit Positivdarstellung, Bildschirme kleiner gleich 48 cm (19 Zoll), Neigungswinkel von 15° sowie Ausstrahlungswinkel der Leuchten ab 65°)
rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 Anforderungen an die Gestaltung; Anhang zur Bildschirmarbeitsverordnung; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 7.2 und 7.4.2; DIN EN 12464-1:2002

11.1.11 Werden den Beschäftigten regelmäßig	
Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens	,
angeboten?	

Nein

Abweichung: Untersuchungen wern noch nicht angeboten

Maßnahme: Vor Aufnahme der Bildschirmarbeit und danach in regelmäßigen Abständen

eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem Grundsatz G37

anbieten.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Den Beschäftigten müssen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach

dem Grundsatz G37 angeboten werden. Die Untersuchung muss vor Aufnahme der Bildschirmarbeit sowie in regelmäßigen Abständen ermöglicht werden.

rechtliche Hinweise: Bildschirmarbeitsverordnung, § 6 Untersuchung der Augen und des

Sehvermögens; Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Anhang, Teil 4 (2), BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung,

Kap. 6

11.1.12 Wird die Tätigkeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen?

Ja

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten
Erläuterungen:	Im Sinne eines der Gesundheit zuträglichen Arbeitsablaufes, soll die Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder Kurzpausen unterbrochen werden.
rechtliche Hinweise:	Bildschirmarbeitsverordnung, § 5 Täglicher Arbeitsablauf; BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 5

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



11.1.13 Sind die Arbeitsplätze so eingerichtet und
gestaltet, dass der Geräuschpegel möglichst gering
gehalten wird und eine gute verbale
Kommunikation möglich ist?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Der Beurteilungspegel darf auch unter Berücksichtigung der von außen

einwirkenden Geräusche höchstens 55 dB(A) betragen. Sollte dieser Beurteilungspegel nicht eingehalten werden können und Störungen auftreten, sind Maßnahmen einzuleiten. Dies können sein: Raumakustische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen (Zuordnung von Beschäftigten mit vergleichbaren Tätigkeitprofilen, Sprachtraining, Headset, Verringerung der Belegungsdichte). Für eine gute verbale Kommunikation und akustische Beeinträchtigungsfreiheit soll die Nachhallzeit in einem Büro so gering wie möglich sein, d.h. in einem Frequenzbereich von 250 Hz bis 4 kHz soll eine Nachhallzeit von 0,5s bis 1s angestrebt werden. Wird die Nachhallzeit als Funktion des Raumvolumens angegeben, gelten folgende Werte: 50 m3 - nicht spezifiziert, 100 m3 - 0,5 s,

200 m3 - 0,6 s, 500 m3 - 0,7 s, 1000 m3 - 0,8 s, 2000 m3 - 0,9 s.

rechtliche Hinweise: Arbeitsstättenverordnung, Anhang und Bildschirmarbeitsverordnung, Anhang;

BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung, Kap.

7.4.3, Kap. 7.3.7; DIN 18041:2004

11.1.14 Sind Drucker und / oder Kopierer so aufgestellt, dass von ihnen keine Gefahren für die Beschäftigten ausgehen?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Einzelplatzdrucker sollten so aufgestellt sein, dass der Abluftstrom nicht auf

Mitarbeiter gerichtet ist; Abteilungsdrucker / Kopierer und alle Drucker / Kopierer mit hohem Druckaufkommen sollten in zentralen, gut belüfteten Räumen aufgestellt sein, um eine Beeinträchtigung der Mitarbeiter durch Emissionen und Geräuschbelästigung zu vermeiden. Türen von Kopierräumen sollten geschlossen gehalten werden um bei Kopiererbränden eine Verrauchung der angrenzenden Flucht- und Rettungswege zu verhindern. Kopiergeräte dürfen aus Brandlastgründen nicht in Flucht- und Rettungswegen untergebracht

werden

rechtliche Hinweise: BGI 820 "Laserdrucker sicher betreiben", Kap. 3;

11.1.15 Wird der Wechsel von Druckerpatronen / Tonerkartuschen nur von Mitarbeitern vorgenommen, die ein- bzw. unterwiesen wurden

und ggf. über Schutzmöglichkeiten verfügen

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Um Beschädigungen von Dichtungen u. a. Bauteilen zu vermeiden und um die

Mitarbeiter vor gesundheitlichen Auswirkungen von zufällig freigesetztem Tonerpulver zu schützen, müssen die Mitarbeiter ein- und anhand einer Betriebsanweisung unterwiesen werden. Bei den Arbeiten sollten einfache (Einmal-)Handschuhe getragen werden. Die Verwendung einer Staubmaske ist normalerweise nicht erforderlich, ist aber bei sichtbaren Staubablagerungen

anzuraten.

rechtliche Hinweise: BGI 820 "Laserdrucker sicher betreiben", Kap. 3; Technische Regel

Gefahrstoffe (TRGS) 401 "Gefährdung durch Hautkontakt. Ermittlung -

Beurteilung - Maßnahmen".

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch

rechtliche Hinweise:



11.1.16 Sind Lager- und A ausgestattet und werden Mitarbeiter keine Gefahre Archivierung entstehen?	o betrieben, dass für die	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Lagerräume sind mit sicheren, standfesten Regalsystemen sowie die für die jeweilige Lagerart notwendigen Leitern und Tritte auszustatten; Fachböden, Auszüge und Schubladen müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen und Herausfallen gesichert sein. Eine entsprechende Beleuchtung ist in Abhängigkeit von der Lagergröße vorzusehen und die Verkehrswege müssen ausreichend bemessen sein. Rauchen ist in Lagerräumen nicht erlaubt. Vor Nutzung der Räume ist die jeweilige Tragfähigkeit des Bodens zu prüfen	
rechtliche Hinweise:	BGI 650 "Bildschirm- und Büroarbeitsplätze- Leitfaden für die Gestaltung, Kap. 7.4.5; BGR 234 "Lagereinrichtungen und Geräte"	
11.1.17 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf?		
Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden	
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.	

Ende des Fragenkataloges 11.01 Büro- und Bildschirmarbeit

§ 5 Arbeitsschutzgesetz

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 11.02 Software - Ergonomie (für bis zu vier versch. Software-Produkte)

Software - Ergonomie (für bis zu vier versch. Software-Produkte)

11.2.1 Software 1: Ents Software (bitte im Beme den ergonomischen An	erkungsfeld spezifizieren)	Ja	
Kommentar:		Gefährdung nicht zu erwarten Microsoft Office Produkte und Datenbanksoftware von Julitec	
Erläuterungen: Nicht geeignete, schle führen zu Belastunger psychischen Druck. D körperliche Gefährdur Mindestanforderunger Aufgabenangemesser zuviel und nicht zu wer Funktionen sollten im Software sollte den Er Ein Lernen im System weiten Teilen durch den sollten angezeigt und – Die Software sollte a		cht oder kompliziert zu bedienende Software-Produkte in der Mitarbeiter, erhöhte Fehlerhäufigkeit und aneben können auch Augenbelastungen und weitere in der entstehen. Die ergonomischen in umfassen die folgenden 7 Punkte: 1. Inheit – Die Software muss der Aufgabe entsprechen; Nicht nig 2. Selbstbeschreibungsfähigkeit – Die wesentlichen System erklärt werden 3. Erwartungskonformität – Die wartungen der Nutzer entsprechen 4. Lernförderlichkeit – sollte möglich sein 5. Steuerbarkeit: - Der Dialog sollte in en Nutzer selber steuerbar sein 6. Fehlertoleranz – Fehler ggf. automatisch korrigiert werden 7. Individualisierbarkeit auf den Benutzer anpassbar sein Zur orientierenden Ergonomie finden Sie in PreSys unter Werkzeuge / ng / Infos ein Prüfkatalog Softwareergonomie	

rechtliche Hinweise:	BildSchrBV , Anhang; DIN EN ISO 9241 – 110 und andere Ausgaben der 9341- Reihe

11.2.2 Software 2: Entspricht die verwendete
Software (bitte im Bemerkungsfeld spezifizieren)
den ergenomischen Anforderungen?

Nicht zutreffend

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Nicht geeignete, schlecht oder kompliziert zu bedienende Software-Produkte führen zu Belastungen der Mitarbeiter, erhöhte Fehlerhäufigkeit und psychischen Druck. Daneben können auch Augenbelastungen und weitere körperliche Gefährdungen entstehen. Weiter Informationen finden Sie bei der Frage zu Software 1. Zur orientierenden Prüfung der Software-Ergonomie finden Sie in PreSys unter Werkzeuge / Gefährdungsbeurteilung / Infos ein Prüfkatalog Softwareergonomie	
rechtliche Hinweise:	BildSchrBV , Anhang; DIN EN ISO 9241 – 110 und andere Ausgaben der 9341-Reihe	

11.2.3 Software 3: Entspricht die verwendete
Software (bitte im Bemerkungsfeld spezifizieren)
den ergonomischen Anforderungen?

Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Nicht geeignete, schlecht oder kompliziert zu bedienende Software-Produkte führen zu Belastungen der Mitarbeiter, erhöhte Fehlerhäufigkeit und psychischen Druck. Daneben können auch Augenbelastungen und weitere körperliche Gefährdungen entstehen. Weiter Informationen finden Sie bei der Frage zu Software 1. Zur orientierenden Prüfung der Software-Ergonomie finden Sie in PreSys unter Werkzeuge / Gefährdungsbeurteilung / Infos ein Prüfkatalog Softwareergonomie	
rechtliche Hinweise:	BildSchrBV , Anhang; DIN EN ISO 9241 – 110 und andere Ausgaben der 9341-Reihe	
11.2.4 Software 4: Entspricht die verwendete Software (bitte im Bemerkungsfeld spezifizieren) den ergonomischen Anforderungen? Nicht zutreffend		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Nicht geeignete, schlecht oder kompliziert zu bedienende Software-Produkte führen zu Belastungen der Mitarbeiter, erhöhte Fehlerhäufigkeit und psychischen Druck. Daneben können auch Augenbelastungen und weitere körperliche Gefährdungen entstehen. Weiter Informationen finden Sie bei der Frage zu Software 1. Zur orientierenden Prüfung der Software-Ergonomie finden Sie in PreSys unter Werkzeuge / Gefährdungsbeurteilung / Infos ein Prüfkatalog Softwareergonomie	
rechtliche Hinweise:	BildSchrBV , Anhang; DIN EN ISO 9241 – 110 und andere Ausgaben der 9341-Reihe	
11.2.5 Möchten Sie die Softwar eines spezifischen Frageboger		

Ende des Fragenkataloges 11.02 Software - Ergonomie (für bis zu vier versch. Software-Produkte)

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 11.03 Straßenverkehr

Straßenverkehr

11.3.1 Verfügen Fahrzeuge erforderliche Ausstattung		Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	der Witterung angeme funktionstüchtigen Sch	it Warnweste (sollte im Fahrgastraum mitgeführt werden) essener Ausrüstung (z.B. Sommer- bzw. Winterreifen), neibenwischern, Reinigungsflüssigkeit, ggf. mit eck, Verbandkasten und bei Bedarf Mitteln zur egestattet sein.	
rechtliche Hinweise:	Straßenverkehrsordnu	Straßenverkehrsordnung	
11.3.2 Wird Beschäftigten, Straßenverkehr bewegen, Teilnahme an einem Fahrs gegeben?	die Gelegenheit zur	Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	Straßenverkehr. Die B meisten Fällen ganz o Fahrsicherheitstraining	Über 60 % aller tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle ereignen sich im Straßenverkehr. Die Berufsgenossenschaften übernehmen daher in den meisten Fällen ganz oder zum überwiegenden Teil die Kursgebühren für ein Fahrsicherheitstraining auf einer Übungsstrecke. Weitere Informationen und Förderanträge sind bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft erhältlich	
rechtliche Hinweise:	Empfehlender Charakt	ter	
11.3.3 Bei Verwendung vo 3,5 Tonnen: Besitzen die k Grundqualifikation oder be Grundqualifikation, mind. Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrerqualifika	Kraftfahrer die sog. eschleunigte aber eine 35-stündige	Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	der Klassen D1, D1E, 2009 eine spezifische Grundqualifikation bes Weiterbildung ergänzt bis 2014 (Ausnahmen	Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen C1, C1E, C oder C bzw. bei Bussen der Klassen D1, D1E, D oder DE müssen bei Führerscheinerwerb ab 10. 9. 2009 eine spezifische EU-Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation besitzen, die alle 5 Jahre durch eine 35-stündige Weiterbildung ergänzt wird. Bei Führerscheinerwerb vor dem 10. 9. 2009 muss bis 2014 (Ausnahmen möglich) grundsätzlich eine 35-stündige Weiterbildung erfolgt sein, die ebenfalls im 5-Jahres-Rhythmus ergänzt werden muss.	
rechtliche Hinweise:	-	Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz §§ 4,5	
11.3.4 Wenn Sie Güter trar Prinzipien der Ladungssic		Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Güter, die über die Straße transportiert werden, müssen gegen unbeabsichtigte Lageänderungen gesichert werden. Andernfalls besteht die Gefahr		

rechtliche Hinweise:

gemacht werden. Außerdem drohen Bußgelder.

Straßenverkehrsordnung, § 22 Ladung

schwerwiegender Unfälle mit Sach- und Personenschäden. Personen, die am Transport beteiligt sind, können ggf. für entsprechende Schäden haftbar

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



11.3.5 Werden Arbeitsstellen an Straßen
ordnungsgemäß gegen den Straßenverkehr
abgesichert?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Um zu verhindern, dass Beschäftigte, Verkehrsteilnehmer sowie Geräte und

Maschinen bei der Arbeit an Straßen durch den laufenden Straßenverkehr gefährdet werden, sind Sicherungsmaßnahmen notwendig. Anlässe sind z.B. Vermessungsarbeiten, Arbeiten an der Straße selbst, neben der Straße sowie an Leitungen in oder über der Straße. Die Sicherungsmaßnahmen müssen auf die Dauer der Arbeiten und die Art der Straße (innerörtliche Straßen.

Landstraßen, Autobahnen) abgestimmt werden.

rechtliche Hinweise: Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

11.3.6 Vergewissern Sie sich, dass Ihre Kraftfahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzen?

Nein

Abweichung: Die Führerscheine der Nutzer der Dienstfahrzeuge werden nicht geprüft

Maßnahme: Regelmäßig (mind. halbjährlich) von allen Mitarbeitern, welche im betrieblichen

Auftrag Fahrtätigkeiten durchführen, die Fahrerlaubnis kontrollieren und dies dokumentieren. Wenn möglich zusätzlich eine Betriebsvereinbarung schließen,

dass der Verlust der Fahrerlaubnis unverzüglich anzuzeigen ist.

In den Arbeitsverträgen sollen entsprechende Regelungen abgefasst werden

dass der Mitarbeiter verpflichtet ist dem Arbeitgeber den Verlust des

Führerscheins zu melden.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Verankert ist die Halterhaftung im Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 21 Fahren

ohne Fahrerlaubnis. Darin heißt es wörtlich: "Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeuges nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 (Fahrverbot) dieses Gesetzes

verboten ist.

rechtliche Hinweise: § 21 Straßenverkehrsgesetz

11.3.7 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch -Arbeitssystem auf?

Nein

Kommentar: Keine weiteren Gefährdungen vorhanden

Erläuterungen: Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen

Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen

Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz

aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.

rechtliche Hinweise: § 5 Arbeitsschutzgesetz

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Ende des Fragenkataloges 11.03 Straßenverkehr

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 11.07 Gefährdungen durch Menschen

Gefährdungen durch Menschen

11.7.1 Wurden ausreichende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Gewaltanwendungen ergriffen?		Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:		Die Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Übergriffe erschwert und ggf. möglichst schnell bemerkt sowie wirksam abgewehrt werden können.	

Situationsabhängig sind unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Gewaltanwendungen durch Dritte sinnvoll. Meldeeinrichtungen, Kameras, Hifen zum Fixieren von Personen und Durchführung von Arbeiten nur mit Begleitpersonen. Geldbearbeitungen sollten wenn möglich abgeschirmt gegen Blicke und in separatem Raum durchgeführt werden.

§ 2 BGV A1 Grundsätze der Prävention, Grundpflichten des Unternehmers

rechtliche Hinweise: § 2 BGV A1 Grundsätze der Prävention, Grundpflichten des Unternehmers

11.7.2 Verfügen die Bes um Gewaltanwendunge	schäftigten über Strategien en entgegenzuwirken?	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten Die Mitarbeiter die im Aussendienst Gewalt ausgesetzt sein könnten sind fachlich ausgebildet.	
Erläuterungen:	An Kassenarbeitsplätzen (z.B. Banken oder Tankstellen) kann es zu gewaltsamen Übergriffen kommen. Auch durch geistig verwirrte oder behinderte Menschen ist die Anwendung von Gewalt gegenüber Mitarbeitern oder Pflegepersonal denkbar. Spezielle Schulungen bereiten die Beschäftigten auf diese Situationen vor. Je nach Umfang und Schwere der Gefährdung sind ggf. weitere Maßnahmen, wie z.B. ein entsprechendes Notfallkonzept / Alarmplan notwendig.	

11.7.3 Treten noch zusätzliche Gefährdungen,
Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen
oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch -
Arbeitssystem auf?

Nein

Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz

11.7.4 Möchten Sie die Gefährdungsbeurteilung für den Bereich Banken vertiefen?		Nein
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Culä utom mon.		

Erläuterungen: rechtliche Hinweise:

rechtliche Hinweise:

Ende des Fragenkataloges 11.07 Gefährdungen durch Menschen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 11.09 Pflanzen und pflanzliche Produkte

Pflanzen und pflanzliche Produkte

11.9.1 Werden Gefährdungen durch Pflanzen und pflanzliche Produkte weitgehend minimiert?

Abweichung: Im Rindenmulch wachsen im Herbst unbekannte Pilze. An den Sträuchern

Nein

wachsen rote Beeren.

Maßnahme: Die Beeren und die Pilze sollen bestimmt werden und bei Bedarf weitere

Maßnahmen getroffen werden.

Fertigstellung: 30.06.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Pflanzen können Riss- und Stichverletzungen verursachen. Pflanzen mit

phototoxischer Wirkung (Riesenbärenklau bzw. Herkulesstaude) breiten sich in

Mitteleuropa verstärkt aus. Die Pflanze und ihr Saft verursachen verbrennungsartige Hautreaktionen und sind nur mit entsprechender

Schutzausrüstung zu handhaben.

rechtliche Hinweise: § 3 Arbeitsschutzgesetz, Grundpflichten des Arbeitgebers

Ende des Fragenkataloges 11.09 Pflanzen und pflanzliche Produkte

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 13.01 Arbeitszeit

Arbeitszeit

13.1.1 Werden die maximal zulä eingehalten?	ässigen Arbeitszeiten	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Im Arbeitszeitgesetz ist der Grundsatz des Acht-Stunden-Tages verankert. Da dort Bezug auf Werktage genommen wird, ergibt sich eine zulässige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden. Auftragsspitzen lassen sich mit den gesetzlich verankerten Verlängerungsmöglichkeiten abfangen. Arbeitszeiten bis zu zehn Stunden täglich (60 Stunden pro Woche) sind möglich, wenn innerhalb von sechs Monaten insgesamt nicht mehr als durchschnittlich 8 Stunden werktäglich gearbeitet wird.	
rechtliche Hinweise:	§ 3 Arbeitszeitgesetz,	Arbeitszeit der Unternehmer
13.1.2 Werden die gesetzlichen eingehalten?	Pausenzeiten	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Minuten bei einer Arbe Minuten bei einer Arbe unterbrechen. Länger	voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 eitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 eitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu als sechs Stunden dürfen Arbeitnehmer nicht ohne It werden. Die Pausenzeiten dürfen in Abschnitte von 15
rechtliche Hinweise:	Arbeitszeitgesetz § 4	
13.1.3 Kann die vorgesehene r Ruhezeit durch die Mitarbeiter werden?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 11Stunden haben. Die Ruhezeit kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten / Bewirtungen / Beherbergungen, in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.	
rechtliche Hinweise:	Arbeitszeitgesetz § 5	
13.1.4 Wird die Sonn- und Feie eingehalten?	rtagsruhe	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:		en an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht s existieren aber viele Ausnahmen, siehe § 10, 11
rechtliche Hinweise:	Arbeitszeitgesetz § 9	

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



13.1.5 Wenn auf eine Übersch Arbeitszeit, eine Verkürzung d Sonn- und Feiertagsarbeit nic kann, werden dann die gesetz Ausgleichszeiten eingehalten	ler Ruhezeit oder auf ht verzichtet werden lich vorgesehenen	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:		der grundsätzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes gen zum Ausgleich dieser "Überarbeiten" anzuwenden.
rechtliche Hinweise:	Arbeitszeitgesetz §§ 5	5, 7, 11
13.1.6 Werden bei Schicht- un auftretende zusätzliche Belast gering gehalten?		Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten
Erläuterungen:	werden: Dauerhafte N zwischen zwei Schich	sollten in die Schichtplangestaltung aufgenommen lachtschichten vermeiden, ausreichende Ruhezeiten ten vorsehen, regelmäßig freie Wochentage vorsehen, nüber den Tagschichten verkürzen, Vorwärtswechsel der
rechtliche Hinweise:	§ 6 Arbeitszeitgesetz,	Nacht- und Schichtarbeit
13.1.7 Werden Nachtarbeitneh Beschäftigung und danach in Abständen arbeitsmedizinisch	regelmäßigen	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	
II TO THE STATE OF	Geranidang mont 2d e	erwarten
Erläuterungen:	Das Arbeitszeitgesetz und in regelmäßigen A Untersuchung des Ge Lebensjahres besteht Untersuchung.	räumt Nachtarbeitnehmern vor Aufnahme der Tätigkeit Abständen (alle 3 Jahre) die Möglichkeit einer sundheitszustandes ein. Nach Vollendendung des 50. jährlich ein Anspruch auf die arbeitsmedizinische
	Das Arbeitszeitgesetz und in regelmäßigen A Untersuchung des Ge Lebensjahres besteht Untersuchung.	räumt Nachtarbeitnehmern vor Aufnahme der Tätigkeit Abständen (alle 3 Jahre) die Möglichkeit einer sundheitszustandes ein. Nach Vollendendung des 50.
Erläuterungen:	Das Arbeitszeitgesetz und in regelmäßigen A Untersuchung des Ge Lebensjahres besteht Untersuchung. § 6 Arbeitszeitgesetz, e Gefährdungen, en Gefahrenquellen	räumt Nachtarbeitnehmern vor Aufnahme der Tätigkeit Abständen (alle 3 Jahre) die Möglichkeit einer sundheitszustandes ein. Nach Vollendendung des 50. jährlich ein Anspruch auf die arbeitsmedizinische
rechtliche Hinweise: 13.1.8 Treten noch zusätzliche Wechselwirkungen mit andere oder Gefahren aus dem Zusan	Das Arbeitszeitgesetz und in regelmäßigen A Untersuchung des Ge Lebensjahres besteht Untersuchung. § 6 Arbeitszeitgesetz, e Gefährdungen, en Gefahrenquellen	räumt Nachtarbeitnehmern vor Aufnahme der Tätigkeit Abständen (alle 3 Jahre) die Möglichkeit einer sundheitszustandes ein. Nach Vollendendung des 50. jährlich ein Anspruch auf die arbeitsmedizinische Nacht- und Schichtarbeit

Ende des Fragenkataloges 13.01 Arbeitszeit

rechtliche Hinweise:

§ 5 Arbeitsschutzgesetz

aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

13.2.3 Wurden Vorgesetzte und Aufsichtführende

über ihre Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz aufgeklärt?

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 13.02 Arbeitsschutzorganisation

Arbeitsschutzorganisation

Arbeitsschutzorganisation		
13.2.1 Verfügt Ihr Unterne Unterstützung in Fragen of Gesundheitsschutzes dur Arbeitssicherheit und einkönnen Sie alternativ die Beratung nachweisen?	des Arbeits- und rch eine Fachkraft für en Betriebsarzt oder	Ja
Kommentar:		die Kleinkundenbetreuung da in den jeweiligen weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt sind
Erläuterungen:	Arbeitssicherheit verp Gesundheitsschutzes Sicherheitsstandard z Unfallversicherungsträ	Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für flichtet. Sie beraten in allen Fragen des Arbeits- und Für kleine Unternehmen ist der gleiche u gewährleisten, doch wurden hier von den ägern besondere Betreuungsmodelle geschaffen. Sofern der Suche nach dem für Sie passenden Modell BAD GmbH gern.
rechtliche Hinweise:	Arbeitssicherheitsgesetz, § 2 Bestellung von Betriebsärzten und § 5 von Fachkräften für Arbeitssicherheit; DGUV Vorschrift 2 Betriebsär Fachkräfte für Arbeitssicherheit.	
13.2.2 Ziehen Sie bei Änd maßgeblich betreffen die für Arbeitssicherheit bzw. hinzu?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	erwarten
Erläuterungen:	Regelwerken Beratun Arbeitssicherheit und die die Sicherheit maß Gefährdungsbeurteilu	die Berufsgenossenschaften definieren in ihren gsanlässe und -aufgaben für Fachkräfte für Betriebsärzte. Beratungsanlässe sind: Alle Änderungen, Zgeblich betreffen, Erstellung und Aktualisierung der Ing, neue oder veränderte Betriebsanlagen, Arbeitsmittel, eitsplätze, Arbeits- oder Gefahrstoffe und Unfälle bzw. die cher Probleme.
rechtliche Hinweise:		

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Vorgesetzte wurden nicht über Aufgaben, Pflichten und Verantwortung im

Arbeitsschutz informiert.

Maßnahme: Vorgesetzte und Linienverantwortliche sollten über Aufgaben, Pflichten und

Verantwortung im Arbeitsschutz informiert werden.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Personen, die sich organisatorisch in der direkten Linienverantwortung

befinden, tragen Verantwortung für den Arbeitsschutz.

rechtliche Hinweise: Arbeitsschutzgesetz, § 3 Grundpflichten des Unternehmers.

Arbeitsschutzgesetz, § 13 Verantwortliche Personen.

13.2.4 Wurden Pflichten- und Aufgabenübertragungen rechtssicher delegiert und sind die Zuständigkeiten in Ihrem Betrieb eindeutig festgelegt?

Já

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Die Pflichten im Arbeitsschutz wenden sich grundsätzlich an den Arbeitgeber.

Es ist dem Unternehmer möglich, jede ihm obliegende Pflicht grundsätzlich auf andere Personen zu übertragen. Aus dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht kann sich für ihn sogar die Verpflichtung ergeben, gewisse Pflichten auf andere Personen zu übertragen. Zum Beispiel dann, wenn die ihn als Inhaber des Betriebes treffenden Pflichten beispielsweise so zahlreich und vielschichtig sind, dass er außerstande ist, sie selbst im einzelnen wahrzunehmen. Informationen:

BGI 508 "Merkblatt über die Übertragung von Unternehmerpflichten"

rechtliche Hinweise: BGV A1 Grundsätze der Prävention, § 13 Pflichtenübertragung

13.2.5 Ist sichergestellt, dass nur ausreichend qualifizierte Beschäftigte zum Einsatz kommen?

Ja

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach

Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu

beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

rechtliche Hinweise: §7 Arbeitsschutzgesetz Übertragung von Aufgaben

13.2.6 Bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten:

Gibt es einen Arbeitsschutzausschuss der

regelmäßig tagt?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe über Anliegen des

Arbeitsschutzes zu beraten und tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Mitglieder sind der Arbeitgeber oder sein Beauftragter, zwei

Betriebsratsmitglieder, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie

die Sicherheitsbeauftragten.

rechtliche Hinweise: § 11 Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzausschuss

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



13.2.7 Ist die Unterstützung des Unternehmers durch eine ausreichende Anzahl von

Sicherheitsbeauftragten sichergestellt?

Nein

Abweichung: Rechnerisch ist für die einzelnen Betriebsstätten kein Sicherheitsbeauftragter

erforderlich (jeweils <20 MA) Es wird jedoch empfohlen einen

Sicherheitsbeauftragten vor Ort zu haben der bei der Umsetzung des

Arbeitsschutzes unterstützt.

Maßnahme: Anzahl der Sicherheitsbeauftragten überprüfen, ggf. die Ausbildung

veranlassen und Sicherheitsbeauftragte schriftlich bestellen.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Die Sicherheitsbeauftragten wirken in ihrer Arbeitsumgebung auf mehr

Sicherheit hin. Sie sollen den Unternehmer bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Arbeitsschutz unterstützen, z.B. Unfallgefahren erkennen und darauf aufmerksam machen. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte arbeiten eng zusammen. Die erforderliche Anzahl im Betrieb variiert. Sie wird von der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) in der

Anlage 2 zur BGV A1 festgelegt. Die jeweilige BG übernimmt auch die

Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten.

rechtliche Hinweise: Sozialgesetzbuch 7, § 22; BGV A1 Grundsätze der Prävention, § 20

Sicherheitsbeauftragte; Anlage 2 BGV A1

13.2.8 Finden in Ihrem Unternehmen regelmäßige Begehungen statt, um die Einhaltung des Arbeitsund Gesundheitsschutzes zu überprüfen und Sicherheitsmängel rechtzeitig aufzudecken?

Nein

Abweichung: Bisher fanden keine regelmäßigen Begehungen statt

Maßnahme: Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen

und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Zu diesem Zweck sollten

regelmäßig Betriebsbegehungen durchgeführt werden.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Tägliche Routine und geringfügige Änderungen des betrieblichen Handelns

können zu Sicherheitsdefiziten führen, die im Rahmen von systematischen Begehungen erkannt werden können. Unternehmen kommen damit ihrer

Sorgfaltspflicht nach.

rechtliche Hinweise: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

13.2.9 Bieten Sie Ihren Mitarbeitern regelmäßig allgemeine Vorsorgeuntersuchungen an?

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Allgemeine Vorsorgeuntersuchungen werden nicht angeboten

Maßnahme: Es sollten regelmäßig allgemeine Vorsorgeuntersuchungen durch einen

Betriebsarzt veranlasst werden.

31.12.2014 Fertigstellung: Verantwortlich: Vorstand Priorität: Niedrig Status: Offen

Auch ohne spezielle Gefährdungen sollten den Beschäftigten regelmäßig Erläuterungen:

> allgemeine Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden. So können auch bislang nicht bekannte Zusammenhänge zwischen Arbeit und Krankheit

frühzeitig erkannt werden.

rechtliche Hinweise: Empfehlender Charakter, Bezug zum Arbeitssicherheitsgesetz, § 3

"Betriebsärzte haben die Arbeitnehmer zu untersuchen".

13.2.10 Werden Mitarbeiter, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind, regelmäßig arbeitsmedizinisch untersucht?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Beispiele für besondere Belastungen, die spezielle arbeitsmedizinische Erläuterungen:

Vorsorgeuntersuchungen erfordern: Schweißarbeit, Staubbelastung, Auslandsaufenthalt, Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre, in Reinräumen oder unter Überdruck, Belastungen des Muskel- und

Skelettsystems, und andere.

rechtliche Hinweise: Arbeitssicherheitsgesetz § 3, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,

außerdem diverse staatliche Rechtsvorschriften, z.B. Biostoffverordnung,

Gefahrstoffverordnung, Druckluftverordnung und andere.

13.2.11 Lassen Sie Mitarbeiter mit

tätigkeitsrelevanten Leistungseinschränkungen

oder langen Arbeitsunfähigkeiten

arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten?

Nein

Wurde bisher nicht durchgeführt Abweichung:

Maßnahme: Mitarbeiter mit tätigkeitsrelevanten Leistungseinschränkungen oder langen

Arbeitsunfähigkeiten arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten lassen.

Fertigstellung: 31.12.2014 Verantwortlich: Vorstand Priorität: Niedria Status: Offen

Erläuterungen: Arbeitsmedizinische Beratung zur Einsatzfähigkeit oder Wiedereingliederung

von leistungsgeminderten oder langzeiterkrankten Mitarbeitern (Reha, Case-

Management)

rechtliche Hinweise: Arbeitssicherheitsgesetz, § 3 Betriebsärzte.

13.2.12 Werden bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen bereits in der Planungsphase die

Grundzüge der Ergonomie und die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung beachtet?

Ja

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Bei der Einrichtung von Arbeitsstätten und bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln müssen die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe berücksichtigt werden. Dies dient der Vermeidung von ungünstigen Körperhaltungen bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Beschäftigten und somit langfristig der Vorbeugung von Erkrankungen, insbesondere des Bewegungsapparates.	
rechtliche Hinweise:	Betriebssicherheitsverordnung, § 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel, Arbeitsstättenverordnung	
13.2.13 Werden nichtrauchend wirksam vor den Gefahren dur geschützt?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:		den Belästigungen und Gefahren des Passivrauchens zu rbeitgeber Schutzmaßnahmen ergreifen.
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnu	ung, § 5 Nichtraucherschutz
darauf, dass auch die Auftragi Anforderungen an Sicherheit i Gesundheitsschutz beachten schriftlich fixiert?	und	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten, die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen seines Auftrages zu beachten und einzuhalten.	
rechtliche Hinweise:	BGV A 1 Grundsätze der Prävention, § 5 Vergabe von Aufträgen	
13.2.15 Wird ein Koordinator beweisungsbefugnis ausgestatt mehrerer Unternehmer an eine	et sofern Beschäftigte	Nicht zutreffend
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Ein Koordinator ist zu bestimmen, wenn dies zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen notwendig ist. Der Koordinator soll den Überblick wahren und die Arbeiten aufeinander abstimmen. Der Koordinator ist mit Weisungsbefugnis auszustatten. Beispiele für Koordinationsbedarf: Umgang mit brennbaren Stoffen und Schweißarbeiten, Arbeiten, die räumlich übereinander stattfinden und die Gefahr herabfallender Gegenstände bergen, Arbeiten an elektrischen Anlagen etc.	
rechtliche Hinweise:	§ 6 BGV A1, Zusamm	enarbeit mehrerer Unternehmer
13.2.16 Sofern eine gefährliche Person allein ausgeführt wird: ausreichend abgesichert?		Nicht zutreffend

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	Gefährliche Arbeiten sind u. a.: Arbeiten mit Absturzgefahr, im Bereich von Gleisen während des Betriebes oder in Silos, Behältern oder engen Räumen, Schweißen in engen Räumen, Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen. Grundsätzlich sollte eine gefährliche Arbeit nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, dann sind geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zur Überwachung erforderlich.		
rechtliche Hinweise:		er Prävention, § 8 Gefährliche Arbeiten, BGR A1 139 Verwendung von Personen-Notsignal-Anlagen	
13.2.17 Sind Sicherheitske wenn Risiken nicht ausreic können?		Nicht zutreffend	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten	
Erläuterungen:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen müssen eingesetzt werden, wenn Risiken nicht durch ausreichende organisatorische oder technische Maßnahmen vermieden werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung müssen dabei berücksichtigt werden. Die Kennzeichen müssen an geeigneten Stellen, deutlich erkennbar angebracht sein.		
rechtliche Hinweise:	Arbeitsstättenverordnung, Anhang Abschnitt 1.3, ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, BGV A8		
13.2.18 Haben Sie Maßnah Mitarbeitern organisiert, di Missbrauch von Alkohol, I leiden?	e unter einem	Nein	
Abweichung:	Keine Betriebsvereinba	arung zum Thema Sucht vorhanden	
Maßnahme:	Die Notwendigkeit soll	noch geprüft werden	
Fertigstellung:	06.11.2014		
Verantwortlich:	Vorstand		
Priorität:	Niedrig	Niedrig	
Status:	Offen		
Erläuterungen:		Mitarbeiter, die Alkohol- oder Drogenprobleme haben, können sich und andere bei der Arbeit gefährden. Dies kann der Arbeitgeber nicht akzeptieren.	
rechtliche Hinweise:	Die Fürsorgepflicht ist eine Nebenpflicht des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis. § 241 Abs.2 BGB Beschäftigungsverbot BGV A 1 § 7 Abs. 2		

Ende des Fragenkataloges 13.02 Arbeitsschutzorganisation

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 13.03 Unterweisungen

Unterweisungen

13.3.1 Finden in Ihrem Unternehmen regelmäßig Schulungen und Unterweisungen zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes statt?

Nein

Abweichung: Ein Unterweisungskonzept ist noch nicht vorhanden

Maßnahme: Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten in die Unterweisung der

Beschäftigten einfließen. Neben den allgemeinen sicherheitsrelevanten Verhaltensregeln wie z.B. das Verhalten im Notfall, werden alle Themen aufgegriffen, zu denen Gefährdungen festgestellt wurden. Prüfen Sie anhand der Themen der Gefährdungsbeurteilung, welche Punkte in der jährlichen Unterweisung aufgegriffen werden müssen, veranlassen Sie die Unterweisung

und dokumentieren Sie die Durchführung schriftlich.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Mittel
Status: Offen

Erläuterungen: Inhalte: Unterweisungen sollten allgemeine sicherheitsrelevante

Verhaltensregeln vermitteln, wie z.B. das Verhalten im Notfall (allgemeine Unterweisung). Zusätzlich soll im Rahmen der Unterweisung auf die besondere

Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz eingegangen werden (spezielle Unterweisung). Die Beschäftigten sind hinreichend über spezielle Gefährdungen zu informieren, wie sie zum Beispiel von gefährlichen

Arbeitsmitteln oder Arbeitsstoffen ausgehen (z.B. Gabelstapler, Krane, Pressen,

Umgang mit Bio- oder Gefahrstoffen etc.). Die Ergebnisse der

Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen stellen

konkrete Informationsquellen dar, die wichtige Angaben zu möglichen Gefährdungen enthalten. Diese sollten zur speziellen, arbeitsplatzbezogenen Unterweisung eingesetzt werden. Die spezielle Unterweisung muss stattfinden, sobald sich eine Gefährdung aus der Arbeitsumgebung ergibt. Das heißt, dass auch Beschäftigte, die nicht direkt mit der Gefährdung umgehen, aber im

Umfeld tätig werden, unterwiesen werden müssen. Fristen: Beschäftigte sind mindestens jährlich, Jugendliche spätestens nach einem halben Jahr zu

unterweisen.

rechtliche Hinweise: Arbeitsschutzgesetz § 12 Unterweisung, BGV A 1 Grundsätze der Prävention §

4 Unterweisung der Versicherten, § 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers und § 31 Besondere Unterweisungen, Betriebssicherheitsverordnung § 9 Unterrichtung und Unterweisung, Biostoffverordnung § 12 Unterrichtung der Beschäftigten, Gefahrstoffverordnung § 14 und in diversen weiteren

Vorschriften und Regeln.

13.3.2 Werden neue Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme unterwiesen?

Nein

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Abweichung: Erstunterweisungen werden noch nicht durchgeführt

Maßnahme: Prüfen, welche Themen in der Erstunterweisung aufgegriffen werden müssen,

Unterweisung jeweils vor Aufnahme der Tätigkeit eines neuen Beschäftigten

veranlassen und die Durchführung schriftlich dokumentieren.

Fertigstellung: 31.12.2014
Verantwortlich: Vorstand
Priorität: Niedrig
Status: Offen

Erläuterungen: Die Erstunterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit soll alle wichtigen,

sicherheitsrelevanten Informationen vermitteln. Sie soll es dem neuen

Mitarbeiter ermöglichen, sich sowohl innerhalb des neuen Arbeitsumfeldes als

auch im Notfall (z.B. Brand oder Unfall) sicherheitsgerecht zu verhalten.

rechtliche Hinweise: Arbeitsschutzgesetz § 12 Unterweisung, BGV A 1 Grundsätze der Prävention §

4 Unterweisung der Versicherten, § 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers und § 31 Besondere Unterweisungen, Betriebssicherheitsverordnung § 9 Unterrichtung und Unterweisung, Biostoffverordnung § 12 Unterrichtung der Beschäftigten, Gefahrstoffverordnung § 14 und in diversen weiteren

Vorschriften und Regeln.

13.3.3 Werden beim Einsatz von Fremdfirmen die Arbeitnehmer (der Fremdfirma und des eigenen Betriebes) angemessen zur veränderten Gefährdungssituation unterrichtet?

Nicht zutreffend

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Sofern Beschäftige mehrerer Arbeitgeber an einem Ort tätig werden, sind die

Arbeitgeber verpflichtet, sich gegenseitig über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu informieren. Je nach Art der Tätigkeiten wird es notwendig, die Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung

von Gefährdungen abzustimmen.

rechtliche Hinweise: § 8 Arbeitsschutzgesetz, Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber u. andere

Rechtsvorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung etc.)

13.3.4 Werden Dokumentationen zu Inhalt, Datum und Teilnehmern von Unterweisungen angefertigt?

Kommentar: Gefährdung nicht zu erwarten

Erläuterungen: Die Dokumentation dient, z.B. im Falle eines Unfalles, dem Nachweis

rechtskonformer Organisation.

rechtliche Hinweise: § 4 BGV A1 Grundsätze der Prävention und weitere Rechtsvorschrifeten (z. B.

Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung u. a.)

Ja

Ende des Fragenkataloges 13.03 Unterweisungen

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Beginn des Fragenkataloges 13.04 Erste Hilfe

Erste Hilfe

13.4.1 Ist sichergestellt, dass j Hilfe gerufen werden kann?	ederzeit unverzüglich	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Notarzt, Feuerwehr ge	ollen eine rasche Benachrichtigung von Rettungsdienst, währleisten. Außerdem muss der Rettungsdienst den ohne Zeitverlust auffinden können.
rechtliche Hinweise:	Arbeitsschutzgesetz §	10; § 25 BGV A1 Grundsätze der Prävention
13.4.2 Stehen ausreichend Ers und werden diese regelmäßig		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	stehen. Bei größeren B Handelsbetrieben 5 % sonstigen Betrieben 10 2 x 8 Stunden bei den Johanniter Unfallhilfe G Führerscheinbewerbei	igten muss mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung Beschäftigtenzahlen sind in Verwaltungs- und der Beschäftigten zu Ersthelfern auszubilden, in 0 % der Belegschaft. Die Ausbildung erfolgt in Kursen von Hilfsorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz, etc. Der Kursbesuch "Sofortmaßnahmen am Unfallort für ist nicht ausreichend. Die Auffrischung der Erste-Hilfe 2 Jahre in einem Kurs von 8 Stunden erfolgen.
rechtliche Hinweise:	§ 26 BGV A1 Grundsä 6	tze der Prävention; BGI 509 Erste Hilfe im Betrieb, Punkt
13.4.3 Ist Erste-Hilfe-Material a vorhanden, einsatzbereit, zugä gekennzeichnet?		Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	Anzahl der Versicherte sind in der Arbeitsstätt Hilfe zu finden. Das Mund anderen schädlich kontrolliert und aufgefügekennzeichneten Plä	der Verbandkästen variiert je nach Betriebsart und en. Genaue Angaben zur Ausstattung mit Verbandkästen enrichtlinie 39/1,3; Mittel und Einrichtungen zur Erstenaterial ist vor Schmutz, Feuchte, hohen Temperaturen en Einflüssen zu schützen und sollte regelmäßig üllt werden. Die Verbandkästen sollten an festen, tzen aufbewahrt werden und so auf die Arbeitsstätte nöchstens 100 m oder eine Geschosshöhe von ständigen is sind.
rechtliche Hinweise:	und Einrichtungen zur	tze der Prävention; ASR A 4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel Ersten Hilfe; ASR A1.3 Sicherheits- und nnzeichnung; BGI 509 Erste Hilfe im Betrieb, Punkt 5.3
13.4.4 Bei besonderen Gefähre notwendigen Maßnahmen im Ersten Hilfe ergriffen?		Ja

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



Kommentar:	Erste Hilfe bei Kindern	Erste Hilfe bei Kindern	
Erläuterungen:	(z.B. Flusssäure) oder schwierig ist notwendig Arbeitsstellen, unterird	Besondere Gefährdungen können beim Umgang mit gefährlichen Substanzen (z.B. Flusssäure) oder bei Bedingungen, unter denen die Rettung besonders schwierig ist notwendig sein (z.B. bei Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsstellen, unterirdische Arbeiten, Arbeiten in Tunneln oder der Kanalisation, Arbeiten mit Tauchgeräten oder unter Druckluft).	
rechtliche Hinweise:	Kap 5 + 6 + 7 BGI 509	Erste Hilfe im Betrieb	
13 4 5 lst eine Anleitung z	ur Frsten Hilfe	Nein	

ist eine Anleitung zur Ersten Hilfe ausgehängt und mit aktuellen Angaben über Notruf, Arzt- und Krankenhausadressen versehen?

Abweichung: Notrufaushänge fehlen teilweise

Maßnahme: Informationen zur Ersten-Hilfe sollten ausgehängt, Informationen zu Notruf,

Arzt und Krankenhausadressen vorgesehen werden. Eine Vorlage wurde

erstellt

Fertigstellung: 30.06.2014 Verantwortlich: Vorstand Priorität: Mittel Status: Offen

Erläuterungen: Der Unternehmer hat Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf,

> Erste-Hilfe und Rettungseinrichtungen, das Erste-Hilfe-Personal sowie die herbeizuziehenden Ärzte und anzufahrenden Krankenhäuser zu machen. Dieser Pflicht kann er durch Aushang der berufsgenossenschaftlichen Plakate (BGI 510-1, BGI 510-2 oder BGI 510 "Anleitung zur Ersten-Hilfe bei Unfällen")

nachkommen.

rechtliche Hinweise: § 24 BGV A1 Grundsätze der Prävention; BGI 509 Erste Hilfe im Betrieb, Punkt

4.3.2

13.4.6 Werden alle - auch leichte - Verletzungen dokumentiert und wird diese Dokumentation mindestens 5 Jahre aufbewahrt?

Ja

Gefährdung nicht zu erwarten Kommentar: Jede Verletzung muss dokumentiert werden. Angaben zu Datum, Zeit, Ort und Erläuterungen: Hergang des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzungen, Durchgeführte Hilfsmaßnahmen und Namen des / der Verletzten und Ersthelfer, ggf. behandelnder Arzt. Die Dokumentation geschieht im Interesse der Betroffenen und Helfer, sie erleichtert die Anerkennung bei Spätschäden. rechtliche Hinweise: § 24 BGV A1 Grundsätze der Prävention; BGI 509 Erste Hilfe im Betrieb, Punkt

Ende des Fragenkataloges 13.04 Erste Hilfe

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch

rechtliche Hinweise:



Beginn des Fragenkataloges 13.05 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel

13.5.1 Wird vor der Bes überprüft, welchen Anfoentsprechen müssen?	chaffung von Arbeitsmitteln orderungen diese	Ja
Kommentar:	Gefährdung nicht zu e	rwarten
Erläuterungen:	sollte vor der Kaufents erfüllt werden müssen die den gültigen Recht gebrauchsfertigen Mar Es muss darüber hina Verfahren oder unter Herstellerangaben) nic Geräusch- und Vibrati erschwernisfreien Har Rechts- und Linkshän	ass nur geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, scheidung festgestellt werden, welche Anforderungen . Es dürfen z.B. nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, tsvorschriften entsprechen. Dazu gehört u. a. bei schinen eine Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen. us gewährleistet sein, dass Arbeitsmittel nicht für Bedingungen eingesetzt werden, für die sie (z.B. gemäß cht geeignet sind. Es sollte auf eine möglichst niedrige onsemission und auf Gesichtspunkte der sicheren und andhabung geachtet werden: Griffigkeit, Eignung für der, wenn nötig Betätigung mit Handschuhen möglich, en und unbeabsichtigten Ingangsetzen, gerundete Kanten.

13.5.2 Werden bei selbst gebauten oder
umgebauten Maschinen die Anforderungen der EU-
Richtlinien erfüllt?

Nicht zutreffend

Betriebssicherheitsverordnung § 4 Anforderungen an die Bereitstellung und

Benutzung der Arbeitsmittel und § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der

Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Es dürfen nur Arbeitsmittel, bereitgestellt werden, die den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. Bei selbst gebauten oder umgebauten Maschinen tritt der Arbeitgeber als Hersteller auf und muss das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten.	
rechtliche Hinweise:	Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Druckgeräterichtline etc.	

Arbeitsmittel sowie Anhänge 1 und 2.

13.5.3 Haben Sie bereits eine / mehrere spezifische Gefährdungsbeurteilung(en) nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung für das einzelne Arbeitsmittel / die Arbeitsmittelgruppe unter Berücksichtigung von Einsatzart und den Einflüssen der Umgebungsbedingungen erstellt?

Nicht zutreffend

Einflussen der Umgebungsbedingungen erstellt?		
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Der Arbeitgeber hat nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung bei der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefahren zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder die Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Sollten Sie bereits über Unterlagen verfügen sollten Sie diese als Anlage in diese GB integrieren. Die Gefährdungsbeurteilung kann auch für mehr oder weniger gleiche Arbeitsmittel als Gruppe erfolgen (z. B. handgeführte Bohrmaschinen, nicht ex-geschützt).	
rechtliche Hinweise:	Betriebssicherheitsverordnung § 3	

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



13.	5.4 Haben Sie Art, Umfang und Fristen
erf	orderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln
ern	nittelt?

Ja

Gefährdung nicht zu erwarten Kommentar:

Für Arbeitsmittel bestehen unterschiedliche Prüfanlässe: Abhängig von der Erläuterungen:

Gefährdungssituation ist nach der Montage und vor der Inbetriebnahme zu prüfen, ob die sichere Funktion gewährleistet ist. Dies gilt für alle Arbeitsmittel, deren sichere Funktion von der ordnungsgemäßen Montage (z.B. Gerüste, Krane etc.) abhängt. Auch wenn die Arbeitsmittel immer wieder neu montiert werden, z.B. an einem neuen Standort oder auf einer neuen Baustelle, ist diese

Anforderung zu erfüllen. Prüfungen sind ebenso erforderlich, wenn

sicherheitsrelevante Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden. Zusätzlich sind alle Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen (die

zu gefährlichen Situationen führen können) durch befähigte Personen

wiederkehrend zu prüfen. Um den Überblick über vorhandene Arbeitsmittel zu wahren und die Terminierung zu vereinfachen, ist es sinnvoll alle Arbeitsmittel in einem Verzeichnis zu erfassen und Prüfanlässe, befähigte Personen und Fristen zuzuordnen. Mit diesem Hilfsmittel wird es möglich, die notwendigen

Prüfungen termingerecht zu veranlassen.

rechtliche Hinweise: Betriebssicherheitsverordnung § 3 Gefährdungsbeurteilung und § 10 "Prüfung

der Arbeitsmittel"; Medizinproduktebetreiberverordnung § 5, § 11

13.5.5 Wurden Personen beauftragt, die erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln

durchzuführen?

Nein

Abweichung: Die Prüfung der Arbeitsmittel sind zum Teil noch nicht beauftragt (Leitern)

Maßnahme: Befähigte Personen und ggf. zugelassene Überwachungsstellen sollten mit der

Prüfung von prüfbedürftigen Arbeitsmitteln beauftragt werden.

Fertigstellung:

Verantwortlich: Vorstand Priorität: Mittel Status: Offen

Erläuterungen: Sofern Arbeitsmittel prüf- oder überwachungsbedürftig sind, weil sie Schäden

verursachenden Einflüssen unterliegen, sind notwendige Prüfungen zu

veranlassen.

rechtliche Hinweise: Betriebssicherheitsverordnung § 3 Gefährdungsbeurteilung und § 10 "Prüfung

der Arbeitsmittel"

13.5.6 Sind alle notwendigen Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel vorhanden?

Nicht zutreffend

Tui Albeitsiilittei voilla	nucii:	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten	
Erläuterungen:	Soweit die sichere Benutzung eines Arbeitsmittels von der bestimmungsgemäßen Verwendung abhängig ist, müssen Betriebsanweisungen (nicht zu verwechseln mit Betriebsanleitungen) für die bei	
	der Arbeit benutzten Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Eine Betriebsanweisung fasst die Regeln für die sichere Handhabung des	
	Arbeitsmittels zusammen und sollte für die Beschäftigten jederzeit zugänglich	

sein. Die Betriebsanweisung sollte zur Unterrichtung der Beschäftigten über die

sie betreffenden Gefahren herangezogen werden.

rechtliche Hinweise: § 9 Betriebssicherheitsverordnung, "Unterrichtung und Unterweisung"

Kunde: Deutscher Kinderschutzbund e.V. Flexible Hilfen (50297929)

Betriebsstätte: Wiesloch



13.5.7 Werden Arbeitsmittel zweckentsprechend eingesetzt und bei Beschädigungen unverzüglich außer Betrieb genommen?		Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten		
Erläuterungen:	Arbeitsmittel in mangelhaftem Zustand dürfen nicht verwendet werden. Es besteht u.a. die Gefahr der elektrischen Körperdurchströmung und Brandgefahr.		
rechtliche Hinweise:	Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung, Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, 2.4; § 3 BGV A3, Grundsätze		
13.5.8 Werden Arbeitsmittel einer zusätzlichen Prüfung unterzogen, wenn eine Beschädigung stattgefunden hat?		Ja	
Kommentar:	Gefährdung nicht zu erwarten		
Erläuterungen:	Hier sind schädigende Ereignisse gemeint, die nicht dem bestimmungsgemäßen Betriebszustand entsprechen. Beispiele: Umkippen, Herunterfallen, Anstoßen, Anfahren, Quetschen, Verschmutzen, plötzliche Hitze-, Kälte- oder Feuchteeinwirkungen etc.		
rechtliche Hinweise:	Betriebssicherheitsverordnung § 10 "Prüfung der Arbeitsmittel"		
13.5.9 Treten noch zusätzliche Gefährdungen, Wechselwirkungen mit anderen Gefahrenquellen oder Gefahren aus dem Zusammenwirken Mensch - Arbeitssystem auf?		Nein	
Kommentar:	Keine weiteren Gefährdungen vorhanden		
Erläuterungen:	Die bisher erfassten Probleme basieren auf den angegebenen Rechtsvorschriften und sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Erfahrungen. Dennoch kann es im Einzelfall möglich sein, dass Gefährdungen für die Arbeitnehmer dadurch nicht hinreichend abgebildet werden. Sollte dies der Fall sein, bitte die zusätzliche Gefährdung im Bemerkungsfeld kurz aufführen und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegen.		
rechtliche Hinweise:	§ 5 Arbeitsschutzgesetz		
13.5.10 Möchten Sie anhand eines Spezialfragebogens eine Gefährdungsbeurteilung für ein oder meherere Arbeitsmittel erstellen?		Nein	

Ende des Fragenkataloges 13.05 Arbeitsmittel